

Jana Stibbe | Madlin Schmidt

Berichtswesen der Länder im Bereich Hochschulinfrastruktur

Bestandsaufnahme August 2021

Forum
Hochschulentwicklung

1 | 2021

HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V.
Geschäftsbereich Hochschulinfrastruktur
Goseriede 13a | 30159 Hannover | www.his-he.de
August 2021

Jana Stibbe
Tel.: +49 511 169929-17
E-Mail: stibbe@his-he.de

Madlin Schmidt
Tel.: +49 511 169929-72
E-Mail: m.schmidt@his-he.de

Vorwort

Im Bereich Hochschulen ist ein Berichtswesen etabliert, welches Zielvereinbarungen und umgesetzte Maßnahmen gegenübergestellt. Dabei geht es hauptsächlich um Entwicklungen von Ausgaben, Studierendenzahlen, Drittmiteinnahmen und Forschungsschwerpunkten. In diesem Zusammenhang ist auch die bauliche Campuserwicklung zu berücksichtigen.

Mit der Föderalismusreform wurde der allgemeine Hochschulbau zum 01.01.2007 in die alleinige Zuständigkeit der Länder überführt. Unabhängig davon wurden zudem die Kennzahlen der Hochschulstatistik geändert. Damit entfielen Angaben zu Flächen und somit Flächenentwicklungen sowie zu Investitionen in Grundstücke, Gebäude und Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Sie sind auch nicht mehr Teil der Basisdaten für die Kennzahlenbildung der Studierendenkosten¹.

In den vergangenen Jahren hat HIS-HE in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und Ministerien die Erfahrung gemacht, dass Daten zu Flächen, Baumaßnahmen und Kosten im Gebäudemangement nicht flächendeckend bzw. strukturiert auf der Länderebene erhoben werden. Gleichzeitig erfolgen jedoch jährlich Haushaltsplanungen in den Ländern über den nicht unwesentlichen Kostenanteil der Hochschulinfrastruktur. Es bedarf einer Steuerung über die Hochschulinfrastruktur durch die Länderebene, für die ebenfalls eine vollständige und strukturierte Datenlage Voraussetzung ist.

HIS-HE möchte mit der vorliegenden Erhebung den Ländern eine vergleichende Übersicht über den aktuellen Stand des Berichtswesens für den Bereich der Hochschulinfrastruktur im Verhältnis Hochschulen – Wissenschaftsressort ermöglichen. Daraus können in weiterführenden Projekten von HIS-HE Best-Practice-Beispiele, Instrumente und Methoden als Empfehlungen für die Länder hinsichtlich Haushaltsplanung und Steuerung abgeleitet und entwickelt werden.

Das HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V. bedankt sich ausdrücklich bei den Mitarbeiter:innen der teilnehmenden Wissenschaftsressorts, ohne deren Expertise die vorliegende Publikation nicht möglich gewesen wäre.

¹ Statistisches Bundesamt (Destatis): Bildung und Kultur, Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen, Fachserie 11, Reihe 4.3.2, 2018, S. 5

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung in die Thematik Berichtswesen im Hochschulkontext	1
1.1	Definition des Berichtswesens.....	1
1.2	Prozess der Berichterstattung zur Hochschulsteuerung auf Landesebene	1
1.3	Kontroverse: Hochschulautonomie und Steuerung durch Wissenschaftsressort	2
1.4	Stellung der Hochschulinfrastruktur im Berichtswesen.....	4
2	Bestandsaufnahme.....	5
2.1	Aufgabenstellung und Zielsetzung	5
2.2	Akteure und Vorgehensweise.....	5
2.3	Ergebnisse in der Übersicht.....	6
3	Detaillierte Ergebnisse aus den Bundesländern.....	12
3.1	Baden-Württemberg	12
3.2	Bayern.....	16
3.3	Berlin.....	20
3.4	Bremen.....	24
3.5	Hessen.....	29
3.6	Nordrhein-Westfalen.....	34
3.7	Rheinland-Pfalz.....	39
3.8	Sachsen.....	43
3.9	Schleswig-Holstein	47
4	Fazit und Handlungsempfehlung.....	52
	Anhang.....	56

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Teilnehmende Bundesländer	6
Abb. 2	Zusammenfassung der Ergebnisse	7
Abb. 3	Vorliegende Informationen zu Bau inkl. Kosten und Art	10
Abb. 4	Einschätzung der Berichtsqualität durch Wissenschaftsressorts.....	11
Abb. 5	Vorliegende Informationen zur Hochschulentwicklung	11
Abb. 6	Einschätzung des Berichtswesens der teilnehmenden Bundesländer	52
Abb. 7	Fachaufsicht und Informationsstand.....	54
Abb. 8	Landesbaubetriebe oder Baubehörden der einzelnen Bundesländer mit Zuständigkeit für Hochschulbau	56

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
BE	Berlin
BR	Bauressort
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
HB	Bremen
HE	Hessen
NRW	Nordrhein-Westfalen
RLBau	Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SN	Sachsen
Tab.	Tabelle
WR	Wissenschaftsressort
FR	Finanzressort

1 Einführung in die Thematik Berichtswesen im Hochschulkontext

1.1 Definition des Berichtswesens

Berichtswesen bedeutet das systematische Erstellen von Berichten, die zur strategischen Weiterentwicklung der Organisation beitragen sollen. Konkret meint Berichterstattung im Hochschulkontext, Hochschulentwicklungen mit Hilfe fundierter Datengrundlage aufzuzeigen und damit die Möglichkeit zu schaffen, diese zukunftsorientiert intern und extern zu steuern.²

Im Prozess des externen Berichtswesens stehen sich grundlegend die Hochschule (Berichterstat-ter) und die externen Beteiligten (Berichtsempfänger) gegenüber.³ Zusätzlich existiert innerhalb der Hochschule ein internes Berichtswesen, was die Hochschulleitung sowohl zum Berichterstat-ter als auch zum Berichtsempfänger macht. Beim externen Berichtswesen ist ein externer Berichts-empfänger, z. B. das Wissenschaftsressort, welches hierbei eine übergeordnete Rolle einnimmt.⁴ Im weiteren Textverlauf geht es ausschließlich um die Berichterstattung zwischen Hochschule und Wissenschaftsressort.

1.2 Prozess der Berichterstattung zur Hochschulsteuerung auf Landesebene

Die zu erstellenden Berichte sind immer entsprechend der verschiedenen Interessengruppen, ab-hängig von spezifischen Anforderungen und Darstellungsvorgaben, anzufertigen.⁵ Dazu legen das Wissenschaftsressort und die Hochschule gemeinsam Strategien und Zielvereinbarungen auf Grundlage schon vorhandener Berichte fest.

Prämisse vor einer Berichtserstellung ist außerdem, dass die von der Hochschule später abzu-bildenden Informationen gemeinsam mit dem Ministerium aus der Zielvereinbarung heraus ab-geleitet werden. Dazu zählt die Definition von Berichtsubjekt, -empfänger und ihre Informations-bedarfe, Prozesse und Verantwortlichkeiten, Darstellungsvorgaben sowie Messgrößen.⁶

Der eigentliche Bericht soll zielvereinbarungsrelevante Inhalte transparent und nachvollzieh-bar darstellen.⁷ Dabei nehmen Kennzahlen eine wichtige Rolle ein. Sie sollen zum einen so ausge-wählt werden, dass sie die Informationsbedarfe des Empfängers vollständig befriedigen, jedoch nicht überhäufen und zum anderen eindeutig definiert sein.⁸ Für eine Entwicklungsbetrachtung sollten vergangenheits- mit zukunftsbezogenen Kennzahlen in Verbindung gestellt werden.⁹ Die gleichwertige Betrachtung von finanziellen Kennzahlen, wie z. B. Einnahme von Drittmitteln, und nicht-finanziellen Kennzahlen, wie z. B. Studierendenzahlen, also der Bezug aus verschiedenen Perspektiven, gibt gesamtheitliche Auskunft über die Leistungsfähigkeit der Hochschule.¹⁰ Der Er-

2 Seiter M., Rosentritt C., Link S.: Gestaltung des Berichtswesens an Hochschulen; Bundesweite Studie ergab deutliche Potenziale, in: Wissenschaftsmanagement, Ausgabe 3, 2011, S. 20

3 Ebd., S. 20

4 Ebd., S. 20

5 Ebd., S. 24

6 Ebd., S. 24

7 Hener Y., Güttner A., Müller U.: Berichterstattung für Politik und Staat von Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt, Studie für eine Konzepterstellung durch die CHE Consult GmbH im Auftrag des WZW, Lutherstadt Wittenberg 2010, S. 14

8 Seiter M., Rosentritt C., Link S.: Gestaltung des Berichtswesens an Hochschulen; Bundesweite Studie ergab deutliche Potenziale, in: Wissenschaftsmanagement, Ausgabe 3, 2011, S. 24

9 Ebd., S. 23

10 Ebd., S. 23

hebungsaufwand der Daten sollte in Bezug zu anschließender Steuerung und Rechenschaftslegung in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen.¹¹

Die Kontinuität der Datenerhebung ist Voraussetzung für eine Entwicklungsbetrachtung und damit auch nötig, um Steuern zu können.¹² Je nach Stellenwert einer Information für eine bestimmte Interessengruppe werden die Berichte viertel-, halb- oder ganzjährig, aber auch unregelmäßig oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Teilweise werden die Daten in eine digitale Datenbank eingestellt, welche nach Bedarf und Berechtigung jederzeit abgerufen werden können.

Im Regelfall gibt das Wissenschaftsressort den Hochschulen nach Durchsicht des Berichts eine inhaltliche und formelle Rückmeldung, ob dieser Empfängerorientierung und/oder Steuerungsrelevanz hat sowie den Darstellungsvorgaben entspricht.

Danach findet mit Hilfe der Berichte ein Soll-Ist-Abgleich von Erfüllung oder Abweichung mit den vorweg aufgestellten Entwicklungszielen und damit die Messung von Leistungsfähigkeit und Erfolg der Hochschule statt.¹³ Denn die durch ein Wissenschaftsressort geregelten Mittel, der Wettbewerb zwischen den Hochschulen und ein stetig wachsender Trend zur Profilbildung macht es essenziell, zielgerichtet Entscheidungsunterstützung, Rechenschaftslegung und Steuerung in Hinblick auf die Organisationsentwicklung durchzuführen.¹⁴

Letzten Endes erfolgt bestenfalls der Transfer, indem die Erfolge und Projektankündigungen in die breite Öffentlichkeit getragen werden. Die Erfahrungen über den Berichterstattungsprozess und das Verhältnis von Berichterstatter und -empfänger sollen in andere Hochschulen oder in die Wissenschaftsministerien der einzelnen Länder hineinwirken.

1.3 Kontroverse: Hochschulautonomie und Steuerung durch Wissenschaftsressort

Der im Kapitel 1.2 aufgezeigte Prozess der Berichterstattung entspricht einem Optimum, das derzeit eher theoretischer Natur ist. Die grundlegende Problematik dabei ist, dass zum einen jede Hochschule individuelle Eigenschaften und jedes Bundesland unterschiedliche Richtlinien hat und sich zum anderen die Autonomie, die deutsche Hochschulen genießen, der Steuerungsnotwendigkeit der Wissenschaftsressorts gegenübersteht.¹⁵

Die Berichterstattung für die Wissenschaftsressorts bedeutet, anhand der Informationen die hochschulinternen Aktivitäten nachzuvollziehen, die auf Grundlage der vorweg abgestimmten Zielvereinbarungen stattfinden. Trotz der hochschulischen Autonomie müssen die Wissenschaftsressorts steuern, da die Mittel zur Hochschulentwicklung letztendlich aus Steuergeldern kommen und diese in Hinblick auf Effizienz und Legitimität eingesetzt werden sollen. Das Berichtswesen ist dabei nur ein Instrument, um Zielvereinbarungen erneut anzupassen, was wiederum Auswirkungen auf das Verhalten der Hochschule hat. Dahingehend ist das Wissenschaftsressort auch die wesentliche treibende Kraft bei der Hochschulentwicklung und das Berichtswesen als Instrument Teil der Steuerung. Jedoch nehmen zum einen manche Wissenschaftsressorts ihre eigene Steuerung nicht als solche wahr, zum anderen stehen einige Hochschulen einer Steuerung durch

11 Ziegele F.: Das Berichtswesen im Verhältnis Hochschulen – Staat in Brandenburg: Bestandsaufnahme, Soll-Konzept und Vorschläge zur Weiterentwicklung, CHE, Arbeitspapier Nr. 47, Gütersloh 2003, S. 14

12 Müller U., Ziegele F.: Standardisierung und Umsetzung der Berichtspflichten im Rahmen der Zielvereinbarungen in Nordrhein-Westfalen, CHE, Arbeitspapier Nr. 49, Gütersloh 2003, S. 7

13 Seiter M., Rosentritt C., Link S.: Gestaltung des Berichtswesens an Hochschulen; Bundesweite Studie ergab deutliche Potenziale, in: Wissenschaftsmanagement, Ausgabe 3, 2011, S. 21

14 Ebd., S. 22

15 Ziegele F.: Das Berichtswesen im Verhältnis Hochschulen – Staat in Brandenburg: Bestandsaufnahme, Soll-Konzept und Vorschläge zur Weiterentwicklung, CHE, Arbeitspapier Nr. 47, Gütersloh 2003, S. 13

die Wissenschaftsressorts in Form der Fachaufsicht kritisch gegenüber.¹⁶ Zudem wird Hochschulsteuerung sehr subjektiv von den beteiligten Akteuren definiert.

Aus hochschulischer Sicht bedeutet Autonomie Flexibilität und Handlungsfreiheit im Rechts-, Finanz-, Personal- und Organisationsbereich.¹⁷ Hervorzuheben ist die Finanzautonomie, die formale Entscheidungsrechte und Instrumente, die die Gestaltung des Hochschulhaushalts betreffen, zusammenfasst.¹⁸ Darunter wird die outputorientierte Mittelverteilung an Hochschulen verstanden, also das Recht, Mittel zwischen Haushaltsjahren und Haushaltstiteln zu übertragen. Ebenfalls dazu gehören die eigenständige interne Mittelverteilung in den Hochschulen, die Diversifizierung der Finanzquellen, der Übergang zu doppischer Haushaltsführung mit Globalbudgets, Personalkostenbudgetierung sowie die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen bzw. Rückstellungen bis hin zur Fähigkeit, Kredite aufzunehmen.¹⁹ Nicht zu vergessen bewegt sich dabei der Grad der Hochschulautonomie zwischen den Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG („Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“) und der Bindung an das Rechtsstaatsprinzip.²⁰

Zusammenfassend ist Hochschulautonomie kein Selbstzweck, sondern Bedingung für die Entfaltung der vollen Leistungsfähigkeit in allen Bereichen der Hochschulen und deren Steuerung die Notwendigkeit, die sich aus der Rechtsaufsicht auf Landesebene ergibt.²¹ Unterstützend für ein gutes (Steuerungs-)Verhältnis zwischen Wissenschaftsressort und Hochschule ist, wenn kein Parallelsystem²², sondern eine beständige Kommunikationskultur herrscht. Dazu existieren bereits folgende Grundprinzipien:

- Verständnis für sein Gegenüber und seine Intentionen bzw. Pflichten,
- Kommunikationsbeziehung: Prozesse zwischen Wissenschaftsressorts und Hochschulen in einer Kombination aus Top-Down und Bottom-Up²³, mit mehr Gesprächen „auf Augenhöhe“,²⁴
- Partizipation: Partizipation der Hochschulen in Angelegenheiten, die letztlich in der Verantwortung des Ministeriums liegen (erzeugt eine größere Akzeptanz der hochschulischen Ansichten)²⁵,
- Transparenz in der Entscheidungsfindung: Wechselseitige Berichterstattung und zielgerichteter Detaillierungsgrad des Berichtswesens²⁶,
- Konsistenz des Handelns und Verlässlichkeit: Einhaltung von getroffenen Entscheidungen, nachvollziehbare Steuerungslogik des Ministeriums gegenüber der Hochschule.²⁷

16 Dohmen D., Krempkow R.: Hochschulautonomie im Ländervergleich, Bestandsaufnahme und Ausblick auf zukünftige Entwicklungen, Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin 2015, S. 40

17 Senat der Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Die Hochschulen als zentrale Akteure in Wissenschaft und Gesellschaft, Eckpunkte zur Rolle und zu den Herausforderungen des Hochschulsystems, Fassung 2018, S. 5

18 Babyesiza A., Berthold C.: Tatsächliche Hochschulautonomie, Am Beispiel der finanziellen Steuerung der Hochschulen in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, CHE, Arbeitspapier 206, Gütersloh 2018, S. 1

19 Ebd., S. 1

20 Senat der Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Die Hochschulen als zentrale Akteure in Wissenschaft und Gesellschaft, Eckpunkte zur Rolle und zu den Herausforderungen des Hochschulsystems, Fassung 2018, S. 5

21 Ebd., S. 5

22 Ziegele F.: Das Berichtswesen im Verhältnis Hochschulen – Staat in Brandenburg: Bestandsaufnahme, Soll-Konzept und Vorschläge zur Weiterentwicklung, CHE, Arbeitspapier Nr. 47, Gütersloh 2003, S. 25

23 Müller U., Michalke J. P., Behm B., Ziegele F.: „Was macht eigentlich... das Ministerium?“, Überlegungen zu Wissenschaftsministerien von morgen, CHE, Arbeitspapier Nr. 132, Gütersloh 2010, S. 29

24 Ebd., S. 30

25 Ebd., S. 28

26 Ebd., S. 32

27 Ebd., S. 33

1.4 Stellung der Hochschulinfrastruktur im Berichtswesen

Die Erfassung der bestehenden Hochschulinfrastruktur im Rahmen des Berichtswesens ermöglicht Beschlüsse und Steuerung zugunsten der baulichen, aber auch der inhaltlichen Hochschulentwicklung.²⁸ Das betrifft insbesondere die Flächen, deren Nutzung, Belegung und Ausstattung sowie die Campuserweiterung inkl. der Baumaßnahmen mit Flächenerweiterungen, -umnutzungen, Belegungsänderungen und den Erhalt von Gebäuden. Auch das Finanzbudget für die Hochschulinfrastruktur wird dadurch beeinflusst.

Erforderlich dafür sind die regelmäßige, differenzierte Aufstellung und Überprüfung der Ist- und Soll-Situation. Zum einen ergeben sich Erfordernisse für eine Differenzierung von Betriebskosten und Bauunterhalt (laufende Kosten) sowie Baukosten (Investitionen) aus der Haushaltssystematik der Länder. Zum anderen sind Differenzierungen und die Bildung von Kennzahlen nach Nutzung (Fach, Lehre, Forschung, Verwaltung etc.) erforderlich, da dafür unterschiedliche Bedarfe je Studierenden/Mitarbeiter generiert werden. Darüber hinaus ist die regelmäßige Beschreibung des Zustands der Hochschulinfrastruktur unerlässlich.

Im Normalfall dient, wie zuvor beschrieben, die Erfassung von Soll- und Ist-Informationen der Ermittlung von Maßnahmen zur Schließung eines eventuellen Defizits. Darüber hinaus dient sie der Kontrolle und dem Abgleich der Zielerreichung durch die Wissenschaftsressorts. Im Rahmen verschiedener Projekte hat HIS-HE die Erfahrung gemacht, dass haushälterische Entscheidungen sowie Festsetzungen von Maßnahmen auf Landesebene anhand unzureichender Soll-Ist-Ermittlung nicht immer nachvollziehbar sind.

Eine Ursache der fehlenden Grundlagen kann sein, dass Vorgaben seitens der Wissenschaftsressorts gegenüber den Hochschulen bezüglich des Berichtswesens zum Bereich Hochschulinfrastruktur fehlen. Vermutlich hat dadurch hochschulintern, also für die Hochschulleitungen, die Ermittlung von hochschulinfrastrukturellen Daten keine gleich hohe Priorität. Die aus den Zielvereinbarungen vorgegebenen Berichte richten größtenteils ihren Fokus ausschließlich auf die Forschung und die Lehre. Ohne geeignete und umfangreiche Datengrundlagen sind auskömmliche Finanzierungsbudgets für die Hochschulen insgesamt jedoch nicht gewährleistet, sodass für die Forschung und Lehre bestimmte Mittel in die Hochschulinfrastruktur umgeleitet werden müssen.²⁹

Beispielsweise stehen für die Budgetierung der Forschung und Lehre die Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche (AKL) des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW) zur Verfügung. Die AKL-Kennzahlen dienen in vielen Bundesländern als Grundlage für die Berechnung des Hochschulbudgets insbesondere bei der Zielvereinbarung neuer Studienplätze. Diese berücksichtigen jedoch nicht die Kosten der Hochschulinfrastruktur und bilden somit unvollständig den Bedarf je Studienplatz ab.³⁰ Demzufolge ist eine Unterfinanzierung der Hochschulinfrastruktur bzw. der gesamten Hochschulaufgaben durch die Landeshaushalte programmiert.

Da es bisher kaum Literatur zu diesem speziellen Themenfeld „Berichtswesen zur Hochschulinfrastruktur“ gibt, hat HIS-HE in einem ersten Schritt den Stand im Berichtswesen zur Hochschulinfrastruktur in der Beziehung Wissenschaftsressort und Hochschule erfasst.

28 I. d. R. ist ausschließlich die inhaltliche Hochschulentwicklung Bestandteil der Zielvereinbarungen und beschäftigt sich mit der Planung von Fächern, Studierendenzahlen, Personalentwicklung, Forschungsschwerpunkten etc. sowie deren Finanzierung. Diese Entwicklung kann jedoch nicht losgelöst von der Hochschulinfrastruktur und somit der baulichen Hochschulentwicklung gedacht werden, weshalb ein regelmäßiger Abgleich der inhaltlichen und baulichen Hochschulentwicklung erforderlich ist.

29 HAZ-Beitrag: Uni-Präsident im Interview: Wo können Sie noch sparen, Herr Epping?, Hannover 09.12.2020

30 Jenkner P., Deuse C., Dölle F., Oberschelp A., Sanders S., Winkelmann G.: Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich Universitäten 2014, Forum Hochschule, Nr. 3, Hannover 2016, S. 76

2 Bestandsaufnahme

2.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die Hochschulen unterliegen einem definierten Berichtswesen hinsichtlich Studierendenzahlen, Fächern sowie Einnahmen und Ausgaben im Bereich Forschung und Lehre. Für den Bereich der Hochschulinfrastruktur sind HIS-HE jedoch keine Vorgaben bekannt. Die Hochschulinfrastruktur ist untrennbar mit der Erfüllung der Aufgaben von Forschung und Lehre verbunden und betrifft sowohl die Flächen als auch die dazugehörigen Kosten. Bei der Betreuung der Hochschulinfrastruktur handelt es sich i. d. R. um eine staatliche Aufgabe (Auftragsangelegenheiten), die den Hochschulen für die von ihnen genutzten Landesliegenschaften im Rahmen der Hochschulgesetze der jeweiligen Bundesländer übertragen wurde. Auszugehen ist dabei von einer Fachaufsicht für diese Aufgaben durch die Wissenschaftsressorts.³¹ Daher wird von HIS-HE angenommen, dass es informelle Berichte seitens der Hochschulen zur Hochschulinfrastruktur in unterschiedlicher Form und unterschiedlichem Umfang gibt. HIS-HE ist deshalb sowohl an den bestehenden formalen Regelungen als auch an der tatsächlichen Praxis interessiert. Dazu wurden die Wissenschaftsressorts aller Länder befragt.

Ziel der Befragung ist es, eine aktuelle Einschätzung der Wissenschaftsressorts über die Vorgaben, die Qualität, die Inhalte und den Umfang des Berichtswesens hinsichtlich der Hochschulinfrastruktur in den Bundesländern zu erhalten. HIS-HE erhofft sich wertvolle Informationen und Hinweise über die bestehende Situation und möchte die Ergebnisse der Erhebung für eine zukünftige Vertiefung der Thematik nutzen.

2.2 Akteure und Vorgehensweise

Die inhaltliche Erarbeitung der Erhebung erfolgte seitens HIS-HE durch Frau Jana Stibbe, E-Mail: stibbe@his-he.de, und Frau Karin Binnewies, E-Mail: binnewies@his-he.de. Im weiteren Verlauf unterstützte Frau Madlin Schmidt, E-Mail: m.schmidt@his-he.de, die technische Umsetzung, Auswertung und Berichtserstellung.

Adressaten waren in erster Linie die Mitglieder des Fachbeirats Hochschulbau.³² Diese wurden gebeten, weitere Beteiligte im Bereich Hochschulinfrastruktur, wie z. B. Finanzressorts und Landesbaubetriebe, einzubeziehen.

In einem ersten Schritt erfolgte eine Online-Umfrage (Limesurvey). Diese wurde im Winter 2019 getätigt und konnte bis Mai 2020 ausgefüllt werden.³³ Neun Bundesländer (s. Abb. 1), also ca. 56 Prozent Beteiligungsrate, haben verwertbare Antworten geliefert, die in einer zweiten Runde mit Nach- und Plausibilitätsfragen konkretisiert wurden. Folgende Bundesländer bzw. deren Wissenschaftsressorts lieferten die Grundlagen für Aussagen und Vergleiche in diesem Bericht:

³¹ Eine Prüfung der aktuellen Hochschulgesetze der Länder hat ergeben, dass in einigen Bundesländern nicht klar hervorgeht, ob es sich um eine staatliche Aufgabe unter der Fachaufsicht der Wissenschaftsressorts handelt, unabhängig davon, dass der größte Teil der Hochschulliegenschaften im Eigentum (Grundbucheintrag) der Länder steht: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, NRW, Saarland, Thüringen.

³² Informationen zum Fachbeirat Hochschulbau finden Sie unter: <https://his-he.de/ueber-uns/organe-und-gremien/fachbeirat-hochschulbau>

³³ Der Original-Umfragebogen befindet sich als Anlage in Anhang 2.

Abbildung 1: Teilnehmende Bundesländer

	Ministerium und Referat
Baden-Württemberg	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Referat 16: Bauangelegenheiten
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Referat Z. 3: Bauwesen und Staatsbedarfsprüfung
Berlin	Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung, Referat 5 D: Wissenschaftsbauten, Finanzierung baulicher Investitionen f. d. Hochschulen, Hochschulbauförderung/Rahmenplanung, Liegenschaften
Bremen	Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Referat 20: Ressourcen und Service
Hessen	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Abteilung 2, Referat 1: Hochschulbau- und Liegenschaftsreferat
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat 121: Dezentrales Liegenschaftsmanagement
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Abteilung 4, Referat 15412: Baumaßnahmen an Hochschulen und im Kulturbereich (ohne Universitätsmedizin), an staatlichen Schulen, LBB
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, Referat 13: Bauangelegenheiten
Schleswig-Holstein	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein, Stabsstelle Hochschulbauentwicklungsplanung

2.3 Ergebnisse in der Übersicht

In der Erhebung wurde abgefragt, über welche Informationen zur Hochschulinfrastruktur die Wissenschaftsressorts verfügen. Konkret wurden die Informationen zu Liegenschaften inkl. Grundstücksangaben, Gebäudeflächen, Kosten für Betrieb/Bewirtschaftung, Verbräuchen und dem Bau inkl. der Kosten und Art abgefragt. Ebenfalls ermittelt wurden die Einschätzungen der Wissenschaftsressorts zur Qualität der Berichte. Erfragt wurde dabei u. a., ob ein Abgleich der inhaltlichen und baulichen Hochschulentwicklungsplanung möglich ist, die vorhandenen Daten zur Steuerung bezüglich der Hochschulinfrastruktur genutzt werden und ob ein Verbesserungspotenzial bei der Berichterstattung besteht.

Festgehalten werden kann, dass die Wissenschaftsressorts der neun Bundesländer, die an der Umfrage teilgenommen haben, in allen Fällen über die Informationen zum Bau inkl. der Kosten und der Art verfügen. Sechs von ihnen haben auch Informationen zu den Liegenschaften inklusive der Grundstücksangaben. Fünf Wissenschaftsressorts liegen Daten zu den Gebäudeflächen vor. Über Informationen zu den Kosten von Betrieb bzw. Bewirtschaftung verfügen vier Wissenschaftsressorts. Verbräuche, die auch eine Basis für die Berechnung von CO₂-Ausstößen von Hochschulen darstellen, liegen lediglich zwei Wissenschaftsressorts vor. Daraus lässt sich allerdings nicht ableiten, in welchem Umfang diese Informationen in den Hochschulen vorliegen bzw. erfasst werden und ob eine strukturierte Abfrage durch die Wissenschaftsressorts die Datenerhebung in den Hochschulen beeinflusst. Um darüber Aufschluss zu erhalten, wäre eine gesonderte Erhebung in den Hochschulen erforderlich.

Sechs Wissenschaftsressorts können mit Hilfe der Informationen zur Hochschulinfrastruktur **teilweise** prüfen, ob die inhaltliche Hochschulentwicklungsplanung in der tatsächlichen baulichen Hochschulentwicklung berücksichtigt wurde. Als Ausnahmen wurden angegeben, dass die Wissenschaftsressorts in Hessen und Bremen **eindeutig** prüfen können, in Bayern ist als Einzel-

fall hingegen eine Prüfung **nicht** möglich. Zwei Drittel der teilnehmenden Wissenschaftsressorts gaben an, dass sie die Informationen auf Landesebene zur Steuerung im Hochschulbereich nutzen. Ein Drittel verneint diese Nachfrage. Sieben Wissenschaftsressorts bestätigen, dass Verbesserungen bzw. Änderungen im Bereich des Berichtswesens zu den Hochschulliegenschaften wünschenswert sind. Die Abb. 2 zeigt eine Gesamtübersicht der Ergebnisse über alle teilnehmenden Bundesländer.

Abbildung 2: Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Wissenschaftsressort verfügt über Informationen zu:	BW	BY	BE	HB	HE	NRW	RP	SN	SH
Bau inkl. Kosten und Art	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Liegenschaften inkl. Grundstücksangaben		x	x	x	x		x		x
Gebäudeflächen		x	x	x	x		x		
Kosten für Betrieb/Bewirtschaftung			x	x	x	x			
Verbräuche				x	x				
Abgleich möglich, ob Anforderungen an inhaltliche/ bauliche Hochschulentwicklung deckungsgleich sind	teilweise	nein	teilweise	ja	ja	teilweise	teilweise	teilweise	teilweise
Wissenschaftsressort nutzt die Informationen zur Steuerung	ja	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja	ja
Verbesserungspotenzial in der Berichterstattung	ja	ja	ja	ja	ja	k. A.	ja	nein	ja

Im Folgenden werden die Ergebnisse der einzelnen Aspekte näher erläutert:

Rahmenbedingungen des Landes

Eigentumsverhältnisse: In der Regel sind die Hochschulliegenschaften Eigentum des Landes; in Ausnahmefällen Eigentum der Hochschule.

Fachaufsicht Hochschulinfrastruktur (Betrieb/Bewirtschaftung und Bau): Die Fachaufsicht über den Bau im Bereich Hochschulen liegt größtenteils bei den Bau- oder Finanzressorts in den teilnehmenden Bundesländern. Die Fachaufsicht für den Betrieb bzw. die Bewirtschaftung der Hochschulliegenschaften liegt meist bei den Wissenschaftsressorts.³⁴

Haushaltssystematik: In den teilnehmenden Bundesländern existieren meist zwei verschiedene Systeme nebeneinander. Dabei werden auf Landesebene die kameralistische und auf Hochschulebene die kaufmännische Haushaltssystematik angewendet. Vereinzelt gilt die kaufmännische Haushaltssystematik für beide Ebenen (Bremen, Hessen). In Bayern findet ausschließlich die kameralistische Haushaltssystematik auf beiden Ebenen Anwendung.

Zuständigkeit Bauunterhaltungsmittel: In vier der teilnehmenden Bundesländer werden die Bauunterhaltungsmittel von den Hochschulen bewirtschaftet (Bayern, Berlin, Bremen, Hessen). In drei weiteren Bundesländern bewirtschaften sowohl die Hochschulen als auch die Landesbaubetriebe die

³⁴ Siehe Fußnote 30 und Abb. 8

Bauunterhaltungsmittel (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein). Vereinzelt erfolgt die Mittelbewirtschaftung nur durch die Landesbaubetriebe (Rheinland-Pfalz, Sachsen).

Zuständigkeit Betriebs-/Bewirtschaftungsmittel: In fünf der teilnehmenden Bundesländer sind sämtliche Betriebs- bzw. Bewirtschaftungsmittel für die Hochschulliegenschaften Teil des Globalbudgets der Hochschulen (Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Schleswig-Holstein). In der anderen Hälfte verfügen auch die Landesbaubetriebe über Betriebs- bzw. Bewirtschaftungsmittel für die Hochschulliegenschaften (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen).

Liegenschaftsinformationen inkl. Grundstücksangaben

Die Wissenschaftsressorts erhalten in den meisten teilnehmenden Bundesländern Informationen zu den Hochschulliegenschaften inkl. der Grundstücksangaben. Keine Daten liegen in den Wissenschaftsressorts dreier Bundesländer vor (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen). In diesen Bundesländern verfügen nur die Hochschulen und Landesbaubetriebe über die Informationen. Wenn die Informationen den Wissenschaftsressorts vorliegen, sind die Hochschulen die Informationssender, vereinzelt auch die Landesbaubetriebe³⁵ (Bayern, Hessen, Schleswig-Holstein). Weitere Empfänger sind, wenn Angaben darüber erfolgten, die Finanzressorts. Eine Informationspflicht besteht meist nicht, wenn Angaben darüber erfolgten. Die Datenlieferung erfolgt entweder per Aufstellung oder durch den Zugriff auf ein digitales System (z. B. Liegenschaftsinformationssystem). Dabei ist der Turnus der Berichterstattung je Bundesland unterschiedlich. In den Ländern Bremen und Schleswig-Holstein besteht eine Informationspflicht über Liegenschafts- und Grundstücksdaten. In beiden Ländern ergibt sie sich aus der RLBAu. In Schleswig-Holstein wurden zusätzlich das Haushaltsrecht und Vereinbarungen mit den Hochschulen genannt. Veröffentlicht werden die Informationen nicht bzw. teilweise nur in Berlin.

Gebäudeflächen

Die Wissenschaftsressorts erhalten in fünf der teilnehmenden Bundesländer Informationen über die Gebäudeflächen von den Hochschulen (Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz). In den anderen vier Bundesländern verfügen stattdessen andere Einrichtungen über die Informationen. In Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen handelt es sich um die Hochschulen und die Landesbaubetriebe, in Schleswig-Holstein als Ausnahme ausschließlich um die Hochschulen. Der Turnus der Berichterstattung ist in den Bundesländern unterschiedlich. Lediglich in Berlin und Bremen besteht eine Informationspflicht gegenüber den Wissenschaftsressorts, die sich in Berlin aus Verträgen mit den Hochschulen und in Bremen aus der RLBAu ergibt. Diese enthalten auch Darstellungsvorgaben. Die Flächendaten werden in keinem Bundesland veröffentlicht.

Kosten für Betrieb/Bewirtschaftung

In vier der teilnehmenden Bundesländer verfügen die Wissenschaftsressorts über Informationen zu den Betriebs- und Bewirtschaftungskosten (Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen). In den anderen fünf Ländern liegen keine Informationen vor. Diese liegen dann ausschließlich in den Hochschulen und teilweise in den Landesbaubetrieben vor. In den vier Bundesländern, die Daten erhalten, sind die Hochschulen die Informationssender. Vereinzelt erhalten auch die Finanzressorts die Daten. Es besteht in diesen Ländern grundsätzlich eine Informationspflicht. Der Turnus der Berichterstattung ist unterschiedlich in den Ländern. Vereinzelt gibt es Darstellungsvorgaben. Die Grundlage der Lieferungspflicht ergibt sich i. d. R. aus dem Haushaltsrecht. Im Falle Bremens er-

³⁵ Im weiteren Verlauf meint Landesbaubetrieb: Landesbau- und Liegenschaftsmanagement bzw. -verwaltung.

gibt sie sich aus der RL Bau. In Hessen und Nordrhein-Westfalen werden die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten der Hochschulen teilweise veröffentlicht.

Verbräuche

Die Wissenschaftsressorts in Bremen und Hessen erhalten als einzige der teilnehmenden Bundesländer Verbrauchsdaten. Sie und die Finanzressorts bzw. der Landesbaubetrieb (Hessen) bekommen jährlich einen Energiebericht (Bremen) bzw. die CO₂-Bilanz (Hessen) von den Hochschulen überliefert. In Bremen gibt es eine Informationspflicht, die sich aus dem Haushaltsrecht und der RL Bau ergibt. Dort gibt es auch Vorgaben zur Darstellungsform. Beide Bundesländer veröffentlichen ihre Verbrauchsdaten. In den Bundesländern, in denen die Wissenschaftsressorts nicht über die Verbrauchsdaten verfügen, liegen diese bei den Hochschulen, ggf. in Verbindung mit den Landesbaubetrieben, vor.

Bau inkl. Kosten und Art

Alle Wissenschaftsressorts aller teilnehmenden Bundesländer erhalten Informationen zum Bau inkl. der Kosten und der Art der Baumaßnahmen von den Hochschulen und ggf. von den Landesbaubetrieben. In der Ausnahme Nordrhein-Westfalen gibt es keine Informationen zu kleinen Baumaßnahmen, die mit Eigenmitteln der Hochschule oder durch Hochschulpakt-Mittel finanziert werden. Sonstige Empfänger bzw. Ersteller der Informationen sind größtenteils die Finanzressorts und die Landesbaubetriebe. In Bremen liegen die Daten ausschließlich dem Wissenschaftsressort vor. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen existiert keine Informationspflicht. Die Form und auch der Turnus der Berichterstattung ist länderspezifisch gestaltet. Wenn eine Informationspflicht besteht, bilden die RL Bau und das Haushaltsrecht die Grundlage der Lieferungspflicht und Darstellungsform. Eine Veröffentlichung der Daten erfolgt in keinem Bundesland.

Neben der allgemeinen Abfrage zu Informationen erfolgte eine detaillierte Abfrage bezüglich der einzelnen Maßnahmenarten sowie der geplanten und abgeschlossenen Maßnahmen durch HIS-HE.

Abbildung 3: Vorliegende Informationen zu Bau inkl. Kosten und Art

	BW	BY	BE	HB	HE	NRW	RP*	SN	SH
Geplante Baumaßnahmen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Abgeschlossene Baumaßnahmen	x	x	x	x	x		x		x
Geplante jährliche Ausgaben Bauunterhalt	x		x	teilweise	x	x	x	x	
Zurückliegende jährliche Ausgaben Bauunterhalt	x	x		teilweise	x		x		x

* RP gibt an, auch laufende Baumaßnahmen abzubilden.

Alle Bundesländer geben an, Informationen zur Hochschule, Nutzungsart, zum Beginn und Ende der Baumaßnahme, Bauvolumen sowie zum Mittelabfluss pro Jahr, zu geplanten Baumaßnahmen zu bekommen.

Nicht in allen Bundesländern sind die Detailinformationen zu den abgeschlossenen Baumaßnahmen vollumfänglich. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen ist die Detailtiefe der abgeschlossenen Baumaßnahmen identisch mit denen der geplanten Baumaßnahmen. In Berlin, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein verringert sich der Detaillierungsgrad gegenüber den geplanten Baumaßnahmen. Die Wissenschaftsressorts in Nordrhein-Westfalen und Sachsen erhalten keine Informationen zu abgeschlossenen Baumaßnahmen. Den Wissenschaftsressorts in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Sachsen liegen keine Daten über zurückliegende Ausgaben für Bauunterhalt vor.

Nutzung der gelieferten Daten

Sechs Wissenschaftsressorts geben an, dass die Berichtsinhalte zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt werden. Drei Wissenschaftsressorts geben an, mit den Daten nicht zu steuern (Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen).

Qualität der Berichte

Der größte Teil der teilnehmenden Wissenschaftsressorts gibt an, dass die geforderten Daten fristgerecht geliefert werden. Dabei werden keine eindeutigen Angaben gemacht, ob Konsequenzen für die Berichterstatter entstehen, wenn nicht fristgerecht geliefert wird. Fünf Wissenschaftsressorts geben an, einen Soll-Ist-Abgleich durchzuführen und ein Feedback an die Absender zu schicken (Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein). In einigen Bundesländern werden ggf. Nachforderungen gestellt oder Kritik ausgesprochen. Baden-Württemberg gibt als Ausnahme an, Lob zu äußern.

Im Allgemeinen wird die Berichtsqualität von den meisten Bundesländern als mittelmäßig eingeschätzt; dabei bewerten Hessen und Schleswig-Holstein die Kriterien als durchgängig gut. Nordrhein-Westfalen gibt als einziges Bundesland an, dass die Qualität der Berichte je Hochschule unterschiedlich sind. Sachsen trifft keine Aussage. Folgende Einschätzungen zur Qualität der Berichte wurden abgegeben (siehe Abb. 4).

Abbildung 4: Einschätzung der Berichtsqualität durch Wissenschaftsressorts

	BW	BY	BE	HB	HE	NRW	RP	SN	SH
Relevanz der Informationen	m	m	m	m	g	S	m	keine Angaben	g
Grafische Aufbereitung	m	k. A.	m	m	g	S	m		g
Berichtsumfang	m	m	m	m	g	m	m		g
Auswertbarkeit hinsichtlich Zielerreichung	m	m	m	m	g	S	m		g

g = gute Qualität; m = mittlere Qualität; S = Sonstiges; k. A. = keine Angabe

Größtenteils geben die Wissenschaftsressorts an, dass sie nur teilweise mit den Informationen zur Hochschulinfrastruktur prüfen können, ob sich die tatsächliche bauliche Hochschulentwicklung mit der inhaltlichen Hochschulentwicklungsplanung deckt. Bayern verneint als Ausnahme eine Prüfungsmöglichkeit. Bremen und Hessen bestätigen als einzige Bundesländer eine Prüfungsmöglichkeit. In der folgenden Abb. 5 ist dargestellt, welche Informationen zur Hochschulentwicklung in den Berichten abgebildet sind. Hier zeigen sich zum Teil Widersprüche bezüglich der Feedbacks mit Soll-Ist-Abgleichen, da nicht immer die entsprechenden Daten (insbesondere Ist) zum Abgleich vorliegen.

Abbildung 5: Vorliegende Informationen zur Hochschulentwicklung

	BW	BY	BE	HB	HE	NRW	RP	SN	SH
Vergangene Hochschulentwicklung	x	keine Angaben		x	x		x	keine Angaben	
Ist-Stand	x		x		x	x	x		
Zukünftige Hochschulentwicklung	x		x	x	x	x			x

Verbesserungspotenzial

Sieben der neun teilnehmenden Wissenschaftsressorts sehen im Berichtswesen zur Hochschulinfrastruktur Verbesserungs- bzw. Änderungspotenzial. Dabei wird meist die Steuerung und bei einem Drittel der Fälle die Entwicklungsbetrachtung genannt. Auch die Optimierung von Vorlagen, Formularen und die Transparenz der hochschulischen Angaben werden vereinzelt genannt. Im Falle Nordrhein-Westfalen wird keine pauschale Antwort gegeben, da derzeit keine Gesamtübersicht über alle Hochschulliegenschaften vorläge. Für Sachsen wurden keine Verbesserungs- bzw. Änderungswünsche geäußert.

Zusammenfassung

Auf den ersten Blick lässt sich feststellen, dass das Berichtswesen zur Hochschulinfrastruktur in den Bundesländern bis auf wenige Ausnahmen nur mittelmäßig ausgeprägt ist. Die Wissenschaftsressorts geben selbst an, dass sie mit den vorliegenden Informationen nur eingeschränkt Soll-Ist-Abgleiche bei der Hochschulentwicklung vornehmen können und zum Teil auch keine Steuerung der Hochschulinfrastruktur möglich ist. Es wird größtenteils ein Verbesserungspotenzial des Berichtswesens zur Hochschulinfrastruktur gesehen.

3 Detaillierte Ergebnisse aus den Bundesländern

3.1 Baden-Württemberg

Rahmenbedingungen		
Eigentumsverhältnisse für Hochschulliegenschaften	Eigentum des Landes	
Fachaufsicht bezüglich Hochschulinfrastruktur und Bau	Das Wissenschaftsressort hat laut Hochschulgesetz die Fachaufsicht für staatliche Aufgaben der Hochschulen. Aufgaben bezüglich des Betriebs bzw. der Bewirtschaftung der Hochschulinfrastruktur werden jedoch weder bei den staatlichen Aufgaben noch bei den Selbstverwaltungsaufgaben genannt. In Bezug auf die Durchführung von Baumaßnahmen an Hochschulen liegt die Fachaufsicht beim Finanzressort.	
Mittelbewirtschaftung Betrieb ³⁶	Bewirtschaftung:	Universitäten: Hochschulen (Globalhaushalt), Sonstige Hochschulen: Aufteilung Landesbaubetrieb und Hochschulen (Globalhaushalt)
	Bauunterhalt:	Landesbaubetrieb ³⁷ , z. T. Universitäten
Haushaltssystematik	Hochschulhaushalt:	kaufmännisch
	Landeshaushalt:	kameralistisch

Informationen zur Hochschulinfrastruktur		
Liegenschaften inkl. Grundstücksangaben	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: nein	
	Über die Informationen verfügt:	Landesbaubetrieb, Hochschulen
Gebäudeflächen	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: nein	
	Über die Informationen verfügt:	Landesbaubetrieb, Hochschulen
Kosten für Betrieb/Bewirtschaftung	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: nein	
	Über die Informationen verfügt:	Landesbaubetrieb, Hochschulen
Verbräuche	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: nein	
	Über die Informationen verfügt:	Landesbaubetrieb, Hochschulen

³⁶ Stibbe J., Stratmann F., Söder-Mahlmann J.: Verteilung der Zuständigkeiten des Liegenschaftsmanagements für die Universitäten in den Ländern, Sachstandsbericht, HIS: Forum Hochschule, Hannover 2012, S. 23-26

³⁷ Die Bezeichnung des bundeslandspezifischen Landesbaubetriebs befindet sich in Anhang 1.

Bau inkl. Kosten und Art	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender:	Landesbaubetrieb, Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort
	Informationspflicht:	nein
	Form der Informationslieferung:	Abfrage bei Betriebsleitung von Vermögen und Bau
	Enthaltene Informationen:	geplante und abgeschlossene Baumaßnahmen, geplante jährliche Ausgaben Bauunterhalt (Titel 519), zurückliegende jährliche Ausgaben Bauunterhalt
	Detaillierungsgrad der Angaben zu geplanten Baumaßnahmen:	Hochschule, Nutzungsart, Beginn Baumaßnahme, Ende Baumaßnahme, Bauvolumen
	Detaillierungsgrad der Angaben zu beendeten Baumaßnahmen:	Hochschule, Nutzungsart, Beginn Baumaßnahme, Ende Baumaßnahme, Bauvolumen, Mittelabfluss (pro Jahr)
	Turnus:	jährlich, unregelmäßig
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	k. A.
	Darstellungsvorgaben:	k. A.
	Veröffentlichung:	nein

Nutzung der gelieferten Daten

Beschreibung der Steuerung	<p>Daten werden zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt: ja</p> <p>Die priorisierten Bauvorhaben werden entsprechend auf das zur Verfügung stehende Baubudget verteilt. Ein rückwirkender Vergleich mit der Planung ist grundsätzlich möglich, allerdings können Abweichungen zur Planung nicht immer plausibel nachvollzogen werden.</p>
-----------------------------------	--

Qualität

Qualität der Berichte	Prüfung möglich, ob Anforderungen an inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklung deckungsgleich sind: teilweise	
	Umfang:	Ist-Stand, Entwicklung vergangener und zukünftiger Jahre
	Fristgerechte Lieferung:	ja
	Konsequenz der Fachaufsicht bei Nichtlieferung:	k. A.
Qualität der Berichte	Feedback an Absender:	Kritik, Lob
	Relevanz d. Informationen:	mittel
	Grafische Aufbereitung:	mittel
	Berichtsumfang:	mittel
	Auswertbarkeit hins. Ziel:	mittel

Verbesserungspotenzial

Beschreibung des Verbesserungspotenzials	Änderungen im Berichtswesen zu Hochschulliegenschaften sind wünschenswert: ja	
	Steuerung, Entwicklungsbetrachtung, mehr Transparenz bei Bauausgaben	

Zusammenfassung

Die Fachaufsicht ist im Bereich der Verwaltung und des Betriebs der Hochschulliegenschaften nicht eindeutig im Hochschulgesetz geregelt, da diese nicht als staatliche Aufgaben und auch nicht als Selbstverwaltungsaufgaben genannt sind. Ein Großteil der dafür erforderlichen Mittel wird jedoch von den Hochschulen aus deren Globalhaushalt bewirtschaftet. Da das Wissenschaftsressort für die Bereitstellung der Hochschulmittel im Landeshaushalt zuständig ist, ist von einer Fachaufsicht durch das Wissenschaftsressort über die Verwaltung und den Betrieb der Hochschulliegenschaften auszugehen. Dem Wissenschaftsressort liegen keine Informationen für diesen Aufgabenbereich vor.

Im Baubereich liegen dem Wissenschaftsressort dagegen umfangreiche Informationen vor, obwohl die Fachaufsicht in diesem Bereich i. d. R. beim Finanzressort liegt. Das Wissenschaftsressort meldet insbesondere die aus der inhaltlichen und baulichen Hochschulentwicklungsplanung abgeleiteten Baumaßnahmen als Wunsch an das Finanzressort weiter.³⁸ Hierfür sind auch zwingend Informationen über die Bestandsflächen und deren Nutzung erforderlich. Diese liegen dem Wissenschaftsressort jedoch nicht vor. Die abschließenden Entscheidungen über die Haushaltsveranschlagung aller Baumaßnahmen trifft das Finanzressort. Dabei werden dann auch die Sanierungsmaßnahmen zum Bestandserhalt einbezogen.³⁹

Eine Pflicht zur Berichtserstattung besteht für Hochschulen im Bereich Hochschulinfrastruktur gegenüber dem Wissenschaftsressort generell nicht. Außerdem gibt es keine Darstellungsvorgaben.

Die Informationen zur Hochschulinfrastruktur werden zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt. Diese erfolgt, in dem die priorisierten Bauvorhaben entsprechend des zur Verfügung stehenden Baubudgets, also ohne Anspruch auf Deckung des tatsächlichen Bedarfs, zur Haushaltsplanung angemeldet werden.

³⁸ Evaluation KIT durch HIS-HE im Jahr 2018

³⁹ Ebd.

Die Qualität der vorhandenen Berichte wird vom Wissenschaftsressort als mittelmäßig eingestuft. Die Prüfung durch das Wissenschaftsressort, ob die geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen mit den Anforderungen an die inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklungsplanung übereinstimmen, ist mit den vorhandenen Berichten nur teilweise möglich. Es wurde keine Angabe gemacht, welche Konsequenzen es hat, wenn Informationen nicht oder lückenhaft geliefert werden. Das Wissenschaftsressort bemüht sich mit Hilfe eines Feedbacks an die Hochschulen sowohl um Verbesserung der Informationen als auch um ein positives Feedback, wenn die Informationen den Anforderungen entsprechen.

Das Wissenschaftsressort sieht selbst Verbesserungsbedarf bezüglich des Berichtswesens im Bereich der Hochschulinfrastruktur.

Die Informationen zu der Hochschulinfrastruktur sind grundsätzlich nicht öffentlich einsehbar.

Einschätzung

Die Fachaufsicht des Wissenschaftsressorts über die Verwaltung und den Betrieb der Hochschulliegenschaften ist derzeit nicht klar definiert und benötigt eine Anpassung im Hochschulgesetz.

Ein Berichtswesen bezüglich der Verwaltung und des Betriebs der Hochschulliegenschaften gegenüber dem Wissenschaftsressort existiert derzeit nicht und ist somit nicht ausreichend. Eine auskömmliche Mittelausstattung für diesen Bereich kann somit nicht ermittelt werden.

Das Berichtswesen bezüglich des Bauunterhalts sowie der geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen ist dagegen als gut zu bewerten.

Die Qualität der Berichte wird als mittelmäßig vom Wissenschaftsressort eingeschätzt.

Für die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit von Informationen und einer damit verbundenen Verbesserung der Qualität der Berichte wären eine Berichtspflicht sowie Darstellungsvorgaben für die Hochschulen erforderlich. Auch ist zu klären, welche Konsequenzen für die Informationssender entstehen, wenn dem Wissenschaftsressort nötige Informationen als Entscheidungsgrundlage nicht vorliegen.

Als gut zu bewerten sind die Bemühungen des Wissenschaftsressorts, den Informationssendern auch positives Feedback zu den Berichten zukommen zu lassen.

Eine höhere Transparenz und übersichtliche Darstellung im Umgang mit der Hochschulinfrastruktur gegenüber der Öffentlichkeit ist wünschenswert. Es wäre zu prüfen, ob dies auch für den Haushaltsgesetzgeber (Parlament) gilt oder dieser nur über Anfragen in den Sitzungen die notwendigen Informationen erhält, die je nach Frage ggf. auch noch extra aufbereitet werden müssten.

Unter Berücksichtigung aller Bereiche ist festzustellen, dass durch das Fehlen von Informationen in den Bereichen Liegenschaften/Grundstücke, Gebäudeflächen, Betrieb/Bewirtschaftung und Verbräuche sowie der nach Einschätzung des Wissenschaftsressorts nur mittelmäßigen Qualität der Berichte von einem Verbesserungspotenzial auszugehen ist. Es sind **erhebliche Informationsdefizite** zu erkennen, die nur eine **ingeschränkte** hochschuladäquate⁴⁰ **Steuerung** durch das Wissenschaftsressort im Bereich Hochschulinfrastruktur ermöglichen.

⁴⁰ Hochschuladäquate Steuerung im Bereich der Hochschulinfrastruktur bedeutet, dass sowohl die Bausubstanz erhalten werden muss und gleichzeitig die inhaltlichen Anforderungen der Hochschulen als Nutzer (Fächer, Studierendenzahlen, Personalentwicklung, Forschungsschwerpunkte etc.) berücksichtigt werden müssen.

3.2 Bayern

Rahmenbedingungen		
Eigentumsverhältnisse für Hochschulliegenschaften	Eigentum des Landes	
Fachaufsicht bezüglich Hochschulinfrastruktur und Bau	Das Wissenschaftsressort hat laut Hochschulgesetz die Fachaufsicht für staatliche Aufgaben der Hochschulen, zu denen auch die Bewirtschaftung der Hochschulinfrastruktur zählt. In Bezug auf die Durchführung von Baumaßnahmen an Hochschulen liegt die Fachaufsicht beim Bauressort.	
Mittelbewirtschaftung Betrieb ⁴¹	Bewirtschaftung:	Hochschulen (Globalhaushalt)
	Bauunterhalt:	Hochschulen (Zweckbindung)
Haushaltssystematik	Landeshaushalt/Hochschulhaushalt:	kameralistisch

Informationen zur Hochschulinfrastruktur		
Liegenschaften inkl. Grundstücksangaben	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender:	Landesbaubetrieb, Hochschulen, Landesliegenschaftsbetrieb
	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort, Bauressort
	Informationspflicht:	nein
	Form der Informationslieferung:	Einstellung der Informationen in Liegenschaftsinformationssystem (BayLIS) und Fachdatenbank Hochbau
	Turnus:	auf Anfrage, jederzeit abrufbar
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	k. A.
	Darstellungsvorgaben:	k. A. (vermutl. durch Datenbank vorgegeben)
Veröffentlichung:	nein	
Gebäudeflächen	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender:	Landesbaubetrieb, Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort, Bauressort

⁴¹ Stibbe J., Stratmann F., Söder-Mahlmann J.: Verteilung der Zuständigkeiten des Liegenschaftsmanagements für die Universitäten in den Ländern, Sachstandsbericht, HIS: Forum Hochschule, Hannover 2012, S. 26-28

Gebäudeflächen	Informationspflicht:	nein
	Form der Informationslieferung:	Einstellung der Informationen in BayLIS und Fachdatenbank Hochbau
	Turnus:	auf Anfrage, jederzeit abrufbar
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	k. A.
	Darstellungsvorgaben:	k. A. (vermutl. durch Datenbank vorgegeben)
	Veröffentlichung:	nein
Kosten für Betrieb/ Bewirtschaftung	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen:	nein
	Über die Informationen verfügt:	Hochschulen
Verbräuche	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen:	nein
	Über die Informationen verfügt:	Hochschulen
Bau inkl. Kosten und Art	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen:	ja
	Informationssender:	Landesbaubetrieb, Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort, Bauressort
	Informationspflicht:	ja
	Form der Informationslieferung:	bei großen Baumaßnahmen über Bauanträge, Haushaltsanmeldungen
	Enthaltene Informationen:	geplante und abgeschlossene Baumaßnahmen, zurückliegende jährliche Ausgaben Bauunterhalt
	Detaillierungsgrad der Angaben zu geplanten Baumaßnahmen:	Hochschule, Nutzungsart, Beginn Baumaßnahme, Ende Baumaßnahme, Bauvolumen, Mittelabfluss (pro Jahr)
	Detaillierungsgrad der Angaben zu beendeten Baumaßnahmen:	Hochschule, Nutzungsart, Beginn Baumaßnahme, Ende Baumaßnahme, Bauvolumen, Mittelabfluss (pro Jahr)
	Turnus:	jährlich, unregelmäßig
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	RLBau, Haushaltsrecht
	Darstellungsvorgaben:	ja
	Veröffentlichung:	nein

Nutzung der gelieferten Daten	
Beschreibung der Steuerung	Daten werden zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt: nein

Qualität	
Qualität der Berichte	Prüfung möglich, ob Anforderungen an inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklung deckungsgleich sind: nein
	Umfang: k. A.
	Fristgerechte Lieferung: nur auf Anforderung
	Konsequenz der Fachaufsicht bei Nichtlieferung: k. A.
	Feedback an Absender: Kritik
	Relevanz d. Informationen: mittel
	Grafische Aufbereitung: k. A.
	Berichtsumfang: mittel
	Auswertbarkeit hins. Ziel: mittel

Verbesserungspotenzial	
Beschreibung des Verbesserungspotenzials	Änderungen im Berichtswesen zu Hochschulliegenschaften sind wünschenswert: ja
	Steuerung, Entwicklungsbetrachtung, Optimierung der Datenerhebung

Zusammenfassung

Die Fachaufsicht liegt im Bereich der Verwaltung und des Betriebs der Hochschulliegenschaften laut Hochschulgesetz beim Wissenschaftsressort. Die erforderlichen Mittel für die Bewirtschaftung werden von den Hochschulen aus deren Globalhaushalt bewirtschaftet. Die Bauunterhaltungsmittel werden den Hochschulen zweckgebunden zugewiesen. Obwohl das Wissenschaftsressort für die Bereitstellung der Hochschulmittel im Landeshaushalt zuständig ist, liegen ihm insbesondere bezüglich der Kosten des Betriebs sowie der Verbräuche keine Informationen vor.

Im Baubereich liegen dem Wissenschaftsressort umfangliche Informationen vor, obwohl die Fachaufsicht in diesem Bereich beim Bauressort liegt.

Eine Pflicht zur Berichterstattung besteht für Hochschulen bezüglich Liegenschafts- und Grundstücksdaten sowie der Flächen und des Betriebs gegenüber dem Wissenschaftsressort generell nicht. Zumindest ein Teil der Daten steht aber jederzeit dem Wissenschaftsressort durch das Datenbanksystem zur Verfügung. Es kann auch angenommen werden, dass dieser von den Zuständigen verpflichtend gepflegt und auf aktuellem Stand gehalten wird. Im Bereich Bau besteht dagegen eine Informationspflicht gegenüber dem Wissenschaftsressort. Bezüglich der Darstellungsvorgaben wurden keine Angaben gemacht.

Die Informationen zur Hochschulinfrastruktur werden nicht zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt.

Die Qualität der vorhandenen Berichte wird vom Wissenschaftsressort als mittelmäßig eingestuft. Die Prüfung durch das Wissenschaftsressort, ob die geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen mit den Anforderungen an die inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklungsplanung übereinstimmen, ist mit den vorhandenen Berichten nicht möglich. Auch wenn eine Berichtspflicht zu den Baumaßnahmen existiert, wurde keine Angabe gemacht, welche Konsequenzen es hat, wenn Informationen nicht oder lückenhaft geliefert werden. Als Feedback sendet das Wissenschaftsressort Kritik.

Das Wissenschaftsressort sieht selbst Verbesserungsbedarf bezüglich des Berichtswesens im Bereich der Hochschulinfrastruktur.

Die Informationen zu der Hochschulinfrastruktur sind grundsätzlich nicht öffentlich einsehbar.

Einschätzung

Die Fachaufsicht des Wissenschaftsressorts über die Verwaltung und den Betrieb der Hochschulliegenschaften ist klar definiert.

Eine sehr gute Lösung stellen die Liegenschaftsdatenbank BayLIS sowie die Fachdatenbank Hochbau dar, da sie im Bereich Liegenschaften und Bau ein aktuelles und detailgenaues Berichtswesen gegenüber dem Wissenschaftsressort ermöglichen. Voraussetzung dafür ist eine klare Regelung der Zuständigkeiten zu Pflege und Zugriffsberechtigung. Das wurde hier jedoch nicht abgefragt. HIS-HE geht von klaren Regelungen aus.

Das Berichtswesen bezüglich der Verwaltung und des Betriebs der Hochschulliegenschaften gegenüber dem Wissenschaftsressort existiert derzeit nicht und ist somit nicht ausreichend. Eine auskömmliche Mittelausstattung für diesen Bereich kann somit nicht ermittelt werden.

Das Berichtswesen bezüglich des Bauunterhalts sowie der geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen ist dagegen als gut zu bewerten.

Die Qualität der Berichte wird vom Wissenschaftsressort als mittelmäßig eingeschätzt.

Für die Vollständigkeit von Informationen ist eine Berichtspflicht für den Bereich Kosten Betrieb/Bewirtschaftung und Verbräuche zu empfehlen. Dazu wären auch Darstellungsvorgaben sinnvoll. Auch die klare Benennung von Konsequenzen bei lückenhafter, fehlerhafter oder ausbleibender Datenlieferung kann die Qualität des Berichtswesens verbessern. Insbesondere der fehlende Abgleich von Planung und Umsetzung (Soll-Ist) der baulichen Hochschulentwicklungsplanung sollte zukünftig ermöglicht werden bzw. dem Wissenschaftsressort nachrichtlich durch das Bauressort als Fachaufsicht für den Hochschulbau zukommen.

Die fehlende Steuerung über die Hochschulinfrastruktur durch das Wissenschaftsressort ist kritisch zu sehen, da sie eine grundsätzliche Aufgabe durch die angenommene Fachaufsicht darstellt. Das vorhandene Berichtswesen würde schon zum jetzigen Zeitpunkt eine zentrale Steuerung ermöglichen.

Als gut zu bewerten ist, dass das Wissenschaftsressort den Hochschulen und sonstigen Informationssendern ein Feedback zu den Berichten zukommen lässt, auch wenn dies hauptsächlich in Form von Kritik erfolgt.

Eine höhere Transparenz und übersichtliche Darstellung im Umgang mit den Hochschulliegenschaften gegenüber der Öffentlichkeit ist wünschenswert. Es wäre zu prüfen, ob dies auch für den Haushaltsgesetzgeber (Parlament) gilt oder dieser nur über Anfragen in den Sitzungen die notwendigen Informationen erhält, die je nach Frage ggf. auch noch extra aufbereitet werden müssten.

Unter Berücksichtigung aller Bereiche ist festzustellen, dass durch das Fehlen von Informationen in den Bereichen Betrieb/Bewirtschaftung und Verbräuche sowie der nach Einschätzung des Wissenschaftsressorts nur mittelmäßigen Qualität der Berichte von einem Verbesserungspo-

tenzial auszugehen ist. Es sind **Informationsdefizite** zu erkennen, die nur eine **eingeschränkte** hochschuladäquate **Steuerung** durch das Wissenschaftsressort im Bereich Hochschulinfrastruktur ermöglichen.

3.3 Berlin

Rahmenbedingungen		
Eigentumsverhältnisse für Hochschulliegenschaften	Eigentum des Landes	
Fachaufsicht bezüglich Hochschulinfrastruktur und Bau	Das Wissenschaftsressort hat laut Hochschulgesetz die Fachaufsicht für staatliche Aufgaben der Hochschulen. Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Hochschulinfrastruktur wird den Hochschulen mit einem Bewirtschaftungsauftrag übertragen. Im Bereich Bau liegt die Fachaufsicht je nach Bauherrn (Land oder Hochschule) beim Wissenschaftsressort bzw. beim Bauressort.	
Mittelbewirtschaftung Betrieb ⁴²	Bewirtschaftung:	Hochschulen (Globalhaushalt)
	Bauunterhalt:	Hochschulen (Globalhaushalt)
Haushaltssystematik	Hochschulhaushalt:	kaufmännisch
	Landeshaushalt:	kameralistisch

Informationen zur Hochschulinfrastruktur		
Liegenschaften inkl. Grundstücksangaben	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender:	Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort, Stadtentwicklungsressort, alle Behörden, teilweise Öffentlichkeit
	Informationspflicht:	nein
	Form der Informationslieferung:	digital durch Zugriff auf Liegenschaftsinformationssystem (ALKIS), bei Fragen durch Zuarbeit
	Turnus:	jederzeit abrufbar
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	k. A.
	Darstellungsvorgaben:	k. A.
	Veröffentlichung:	teilweise

⁴² Stibbe J., Stratmann F., Söder-Mahlmann J.: Verteilung der Zuständigkeiten des Liegenschaftsmanagements für die Universitäten in den Ländern, Sachstandsbericht, HIS: Forum Hochschule, Hannover 2012, S. 29-32

Gebäudeflächen	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender:	Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	Finanzverwaltung
	Informationspflicht:	ja
	Form der Informationslieferung:	Hochschul-, FM- und Leistungsberichte
	Turnus:	auf Anfrage, alle zwei Jahre
	Grundlage Lieferungs- pflicht:	Hochschulverträge, Aufsicht
	Darstellungsvorgaben:	ja
	Veröffentlichung:	nein
Kosten für Betrieb/ Bewirtschaftung	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender:	Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort
	Informationspflicht:	ja
	Form der Informationslieferung:	Haushaltspläne der Hochschulen (Titel 51701), Differenzierung erfolgt nach Haushaltstiteln (Gruppe 517: Bewirtschaftung, Gruppe 519: Bauunterhalt), in Leistungsberichte mitgeteilt
	Turnus:	jährlich, bei Doppelhaushalten alle zwei Jahre
	Grundlage Lieferungs- pflicht:	Haushaltsrecht
	Veröffentlichung:	nein
Verbräuche	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: nein	
	Über die Informationen verfügt:	Hochschulen
Bau inkl. Kosten und Art	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender:	Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort, sonstige
	Informationspflicht:	ja
	Form der Informationslieferung:	Landeshaushaltsplan für landeseigene Maßnahmen und investive Zuschüsse, Haushaltspläne der Hochschulen bei eigenen Maßnahmen (Genehmigung durch Wissenschaftsressort erforderlich)
	Enthaltene Informationen:	geplante und abgeschlossene Baumaßnahmen

Bau inkl. Kosten und Art	Detaillierungsgrad der Angaben zu geplanten Baumaßnahmen:	Hochschule, Nutzungsart, Beginn Baumaßnahme, Ende Baumaßnahme, Bauvolumen, Mittelabfluss (pro Jahr)
	Detaillierungsgrad der Angaben zu beendeten Baumaßnahmen:	Ende Baumaßnahme
	Turnus:	jährlich, bei Doppelhaushalten alle zwei Jahre
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	Haushaltsrecht, Berliner Hochschulgesetz
	Darstellungsvorgaben:	ja
	Veröffentlichung:	nein

Nutzung der gelieferten Daten

Beschreibung der Steuerung	Daten werden zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt: ja
	Die Höhe der veranschlagten Bauunterhaltungsmittel werden bewertet und ggfs. Anpassungen erbeten, die Gesamtinvestitionsmittel werden geplant und gesteuert, die Flächenbedarfsmitteilungen werden zur Bedarfsplanung verwendet.

Qualität

Qualität der Berichte	Prüfung möglich, ob Anforderungen an inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklung deckungsgleich sind: teilweise	
	Umfang:	Ist-Stand, Entwicklung zukünftiger Jahre
	Fristgerechte Lieferung:	ja
	Konsequenz der Fachaufsicht bei Nichtlieferung:	Nachforderung
	Feedback an Absender:	wenn lückenhaft, dann Nachforderung
	Relevanz d. Informationen:	mittel
	Grafische Aufbereitung:	mittel
	Berichtsumfang:	mittel
	Auswertbarkeit hins. Ziel:	mittel

Verbesserungspotenzial	
Beschreibung des Verbesserungspotenzials	<p>Änderungen im Berichtswesen zu Hochschulliegenschaften sind wünschenswert: ja</p> <p>Steuerung, Vorlagen/Formulare, Flächenbilanz könnten von den Hochschulen transparenter und einheitlicher aufbereitet werden, Berichtswesen für Bauunterhaltungsmittel einführen.</p>

Zusammenfassung

Die Fachaufsicht liegt im Bereich der Verwaltung und des Betriebs der Hochschulliegenschaften laut Hochschulgesetz beim Wissenschaftsressort. Die erforderlichen Mittel für diesen Bereich werden von den Hochschulen aus deren Globalhaushalt bewirtschaftet. Dem Wissenschaftsressort liegen, mit Ausnahme der Verbräuche, Informationen für diesen Aufgabenbereich vor.

Im Baubereich liegen dem Wissenschaftsressort Informationen vor, obwohl die Fachaufsicht je nach Bauherr (Land oder Hochschule) auch beim Bauressort liegt. Das Wissenschaftsressort ist an der Ableitung von Baumaßnahmen aus der inhaltlichen und baulichen Hochschulentwicklungsplanung beteiligt. Die Informationen sind bei den geplanten Maßnahmen noch sehr umfangreich. Nach Durchführung der Maßnahmen nimmt entsprechend der Erhebung die Detailtiefe ab, so dass ein Soll-Ist-Abgleich erschwert wird.

Es besteht eine Pflicht zur Berichterstattung im Bereich Gebäudeflächen, Kosten des Betriebs/Bewirtschaftung und Bau, jedoch nicht in den Bereichen Grundstücksangaben und Verbräuche. Verpflichtende Berichte sind mit Darstellungsvorgaben verbunden.

Die Informationen werden zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt, indem die Höhe der veranschlagten Bauunterhaltungsmittel bewertet, die Gesamtinvestitionsmittel geplant und gesteuert sowie die Flächenbedarfsmitteilungen zur Bedarfsplanung verwendet werden.

Die Qualität der vorhandenen Berichte wird vom Wissenschaftsressort als mittelmäßig eingestuft. Die Prüfung durch das Wissenschaftsressort, ob die geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen mit den Anforderungen an die inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklungsplanung übereinstimmen, ist mit den vorhandenen Berichten nur teilweise möglich. Wenn Informationen nicht oder lückenhaft geliefert werden, werden die Informationen im Rahmen des Feedbacks nachgefordert.

Das Wissenschaftsressort sieht selbst Verbesserungsbedarf bezüglich des Berichtswesens im Bereich der Hochschulinfrastruktur.

Die Informationen zu der Hochschulinfrastruktur sind grundsätzlich nicht öffentlich einsehbar. Teilweise werden jedoch Liegenschaftsinformationen veröffentlicht.

Einschätzung

Die Fachaufsicht des Wissenschaftsressorts über die Verwaltung und den Betrieb der Hochschulliegenschaften sowie teilweise des Hochschulbaus ist klar definiert.

Eine sehr gute Lösung stellt die Liegenschaftsdatenbank ALKIS dar, da sie im Bereich Liegenschaften ein aktuelles und detailgenaues Berichtswesen gegenüber dem Wissenschaftsressort ermöglicht. Voraussetzung dafür ist eine klare Regelung der Zuständigkeiten zu Pflege und Zugriffsberechtigung. Das wurde hier jedoch nicht abgefragt. HIS-HE geht von klaren Regelungen aus.

Das Berichtswesen bezüglich der Verwaltung und des Betriebs der Hochschulliegenschaften gegenüber dem Wissenschaftsressort ist vorhanden und somit ausreichend. Ein Informationsdefizit

besteht noch bei den Verbräuchen. Entwicklungen zur Ableitung von Maßnahmen zur Verbrauchsminderung sowie die Wirkung von verbrauchsmindernden Maßnahmen sind so nicht erkennbar.

Das Berichtswesen bezüglich des Bauunterhalts sowie der geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen ist verbesserungsbedürftig.

Die Qualität der Berichte wird als mittelmäßig vom Wissenschaftsressort eingeschätzt.

Positiv zu bewerten ist die Berichtspflicht und die damit verbundenen Darstellungsvorgaben. Dadurch sind auch Nachforderungen durch die Wissenschaftsressorts gewährleistet, wenn Berichte ausbleiben oder lückenhaft sind.

Trotz der teilweise veröffentlichten Liegenschaftsinformationen wäre eine noch höhere Transparenz und übersichtliche Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit wünschenswert. Es wäre zu prüfen, ob dies auch für den Haushaltsgesetzgeber (Parlament) gilt oder dieser nur über Anfragen in den Sitzungen die notwendigen Informationen erhält, die je nach Frage ggf. auch noch extra aufbereitet werden müssten.

Unter Berücksichtigung aller Bereiche ist festzustellen, dass bezüglich der Informationen in den Bereichen Verbräuche und Bau sowie den nach Einschätzung des Wissenschaftsressorts nur mittelmäßigen Qualität der Berichte von einem Verbesserungspotential auszugehen ist. Es sind **Informationsdefizite** zu erkennen, die nur eine **eingeschränkte** hochschuladäquate **Steuerung** durch das Wissenschaftsressort im Bereich Hochschulinfrastruktur ermöglichen.

3.4 Bremen

Rahmenbedingungen		
Eigentumsverhältnisse für Hochschulliegenschaften	Eigentum des Landes	
Fachaufsicht bezüglich Hochschulinfrastruktur und Bau	Das Wissenschaftsressort hat laut Hochschulgesetz die Fachaufsicht für staatliche Aufgaben der Hochschulen. Dies beinhaltet sowohl die Bewirtschaftung der Hochschulinfrastruktur als auch die Durchführung von Baumaßnahmen (Hochschulen verfügen über Bauherrenfunktion).	
Mittelbewirtschaftung Betrieb ⁴³	Bewirtschaftung:	Hochschulen (Globalhaushalt)
	Bauunterhalt:	Hochschulen (Globalhaushalt)
Haushaltssystematik	Landeshaushalt, Hochschulhaushalt:	kaufmännisch
Informationen zur Hochschulinfrastruktur		
Liegenschaften inkl. Grundstücksangaben	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender:	Hochschulen

43 Stibbe J., Stratmann F., Söder-Mahlmann J.: Verteilung der Zuständigkeiten des Liegenschaftsmanagements für die Universitäten in den Ländern, Sachstandsbericht, HIS: Forum Hochschule, Hannover 2012, S. 35-37

Liegenschaften inkl. Grundstücksangaben	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort, Landesbaubetrieb ⁴⁴
	Informationspflicht:	ja
	Form der Informationslieferung:	Aufstellungen, Listen
	Turnus:	unregelmäßig
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	RLBau
	Darstellungsvorgaben:	ja
	Veröffentlichung:	nein
Gebäudeflächen	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender:	Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	keiner
	Informationspflicht:	ja
	Form der Informationslieferung:	Raumdatei mit Flächenaufstellung
	Turnus:	unregelmäßig, auf Anfrage
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	RLBau
	Darstellungsvorgaben:	ja
Veröffentlichung:	nein	
Kosten für Betrieb/ Bewirtschaftung	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender:	Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	keiner
	Informationspflicht:	ja
	Form der Informationslieferung:	Globalmittelbedarfsanmeldung der Hochschulen Eine verpflichtende jährliche Berichtspflicht existiert bislang noch nicht, es ist geplant, einen zusätzlichen Prüfauftrag seitens des Wissenschaftsressorts an den Wirtschaftsprüfer zu stellen, um diese Bereiche (Bauunterhalt und Betriebskosten nach DIN 18960) abzudecken. Eine Übersicht über die Instandsetzungsmaßnahmen liegt vor.
	Turnus:	jährlich, unregelmäßig
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	RLBau
	Darstellungsvorgaben:	nein
Veröffentlichung:	nein	

44 Die Bezeichnung des bundeslandspezifischen Landesbaubetriebs befindet sich in Anhang 1.

Verbräuche	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen:	ja
	Informationssender	Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	keiner
	Informationspflicht:	ja
	Form der Informationslieferung:	Energiebericht
	Turnus:	jährlich, unregelmäßig
	Grundlage Lieferungs- pflicht:	RLBau, Haushaltsrecht
	Darstellungsvorgaben:	ja
	Veröffentlichung:	ja
Bau inkl. Kosten und Art	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen:	ja
	Informationssender	Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	keiner
	Informationspflicht:	ja
	Form der Informationslieferung:	Anmeldung BBN-Listen und kleine Maßnahmen aus Bauunterhalt im Wirtschaftsplan
	Enthaltene Informationen:	geplante Baumaßnahmen, abgeschlossene Baumaßnahmen
	Detaillierungsgrad der Angaben zu geplanten Baumaßnahmen:	Hochschule, Nutzungsart, Beginn Baumaßnahme, Ende Baumaßnahme, Bauvolumen, Mittelabfluss (pro Jahr)
	Detaillierungsgrad der Angaben zu beendeten Baumaßnahmen:	Hochschule, Nutzungsart, Beginn Baumaßnahme, Ende Baumaßnahme, Bauvolumen, Mittelabfluss (pro Jahr)
	Turnus:	jährlich, auf Anfrage
	Grundlage Lieferungs- pflicht:	RLBau
	Darstellungsvorgaben:	nein
Veröffentlichung:	nein	

Nutzung der gelieferten Daten

Beschreibung der Steuerung	Daten werden zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt: ja
	Ausstattung mit Globalmitteln für Bauunterhalt und Aufsetzen der Maßnahmenliste zu strategischen Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten sowie Sanierungen.

Qualität	
Qualität der Berichte	Prüfung möglich, ob Anforderungen an inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklung deckungsgleich sind: ja
	Umfang: Entwicklung vergangener und zukünftiger Jahre
	Fristgerechte Lieferung: ja
	Konsequenz der Fachaufsicht bei Nichtlieferung: k. A.
	Feedback an Absender: Soll-Ist-Abgleich
	Relevanz d. Informationen: mittel
	Grafische Aufbereitung: mittel
	Berichtsumfang: mittel
	Auswertbarkeit hins. Ziel: mittel

Verbesserungspotenzial	
Beschreibung des Verbesserungspotenzials	Änderungen im Berichtswesen zu Hochschulliegenschaften sind wünschenswert: ja
	Vorlagen/Formulare, Entwicklungsbetrachtung, Controlling

Zusammenfassung

Die Fachaufsicht liegt im Bereich der Verwaltung und des Betriebs der Hochschulliegenschaften laut Hochschulgesetz beim Wissenschaftsressort. Die erforderlichen Mittel für diesen Bereich werden von den Hochschulen aus deren Globalhaushalt bewirtschaftet. Dem Wissenschaftsressort liegen alle Informationen für diesen Aufgabenbereich vor.

Die Fachaufsicht im Baubereich liegt ebenfalls beim Wissenschaftsressort, da die Hochschulen auch die Bauherrenfunktion wahrnehmen. Die entsprechenden Informationen stehen dem Wissenschaftsressort zur Verfügung.

Es wurde für alle untersuchten Bereiche eine generelle Pflicht zur Berichterstattung genannt. Im Rahmen der Art der Informationslieferung im Bereich Kosten Betrieb/Bewirtschaftung wird jedoch nur von einer Planung der Berichtspflicht ausgegangen. Es gibt keine Darstellungsvorgaben in den Bereichen Kosten Betrieb/Bewirtschaftung sowie Bau, im Gegensatz zu den anderen Bereichen.

Die Informationen werden zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt, indem die Hochschulen mit Globalmitteln für den Bauunterhalt ausgestattet werden und die Maßnahmenliste für strategische Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten sowie Sanierungen aufgesetzt wird.

Die Qualität der vorhandenen Berichte wird vom Wissenschaftsressort als mittelmäßig eingestuft. Die Prüfung durch das Wissenschaftsressort, ob die geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen mit den Anforderungen an die inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklungsplanung übereinstimmen, ist mit den vorhandenen Berichten möglich. Es wurde keine Angabe gemacht, welche Konsequenzen es hat, wenn Informationen nicht oder lückenhaft geliefert werden. Als Feedback sendet das Wissenschaftsressort Soll-Ist-Abgleiche. Ob bei Defiziten oder Überschreitungen Konsequenzen erfolgen, ist HIS-HE nicht bekannt.

Das Wissenschaftsressort sieht selbst Verbesserungsbedarf bezüglich des Berichtswesens im Bereich der Hochschulinfrastruktur.

Die Informationen zu der Hochschulinfrastruktur sind grundsätzlich nicht öffentlich einsehbar, mit Ausnahme der Verbräuche.

Einschätzung

Die Fachaufsicht des Wissenschaftsressorts über die Verwaltung und den Betrieb der Hochschulliegenschaften sowie den Hochschulbau ist klar definiert. Positiv zu bewerten ist, dass die Fachaufsicht komplett beim Wissenschaftsressort liegt und nicht auf zwei Ressorts (Wissenschaft und Bau/Finanzen) aufgeteilt ist.

Das Berichtswesen bezüglich der Verwaltung und des Betriebs der Hochschulliegenschaften gegenüber dem Wissenschaftsressort ist vorhanden und somit ausreichend.

Das Berichtswesen bezüglich des Bauunterhalts ist teilweise vorhanden. Für die geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen ist das Berichtswesen vorhanden und es kann somit als ausreichend bezeichnet werden.

Die Qualität des Berichtswesens wird als mittelmäßig vom Wissenschaftsressort eingeschätzt.

Positiv zu bewerten ist die grundsätzliche Berichtspflicht in allen Bereichen. Das ist die Voraussetzung, um über vollumfängliche Informationen zu verfügen.

Für die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit von Informationen und einer damit verbundenen Verbesserung der Qualität der Berichte wären Darstellungsvorgaben im Bereich des Betriebs/Bewirtschaftung und des Baus für die Hochschulen empfehlenswert. Auch ist zu klären, welche Konsequenzen für die Informationssender entstehen, wenn dem Wissenschaftsressort nötige Informationen als Entscheidungsgrundlage nicht vorliegen.

Trotz der Veröffentlichung der Verbräuche bzw. von Energieberichten ist eine höhere Transparenz und übersichtliche Darstellung im Umgang mit den Hochschulliegenschaften gegenüber der Öffentlichkeit wünschenswert. Es wäre zu prüfen, ob dies auch für den Haushaltsgesetzgeber (Parlament) gilt oder dieser nur über Anfragen in den Sitzungen die notwendigen Informationen erhält, die je nach Frage ggf. auch noch extra aufbereitet werden müssten.

Unter Berücksichtigung aller Bereiche ist festzustellen, dass dem Wissenschaftsressort **umfängliche Informationen** in allen Bereichen vorliegen. Lediglich die Qualität der Berichte zeigt nach Einschätzung des Wissenschaftsressorts Verbesserungspotenzial auf. Eine hochschuladäquate **Steuerung** im Bereich Hochschulinfrastruktur **ist möglich**.

3.5 Hessen

Rahmenbedingungen		
Eigentumsverhältnisse für Hochschulliegenschaften	Eigentum des Landes (Eigenvermögen der Hochschulen im geringen Umfang vorhanden, z. B. Stiftungsuniversität Frankfurt)	
Fachaufsicht bezüglich Hochschulinfrastruktur und Bau	Das Wissenschaftsressort übt seine Aufsicht für staatliche Aufgaben der Hochschulen, zu denen die Verwaltung der zur Verfügung gestellten Gebäude und zum Teil Bauangelegenheiten gehören, laut Hochschulgesetz durch Weisung aus. Eine explizite Fachaufsicht wird hier nicht benannt. In Bezug auf die Durchführung von Baumaßnahmen an Hochschulen liegt die Fachaufsicht beim Finanzressort. Ausnahme Baumaßnahmen: Die TU Darmstadt nimmt selbst die Bauherrenfunktion wahr. Die Fachaufsicht liegt beim Wissenschaftsressort.	
Mittelbewirtschaftung Betrieb ⁴⁵	Bewirtschaftung:	Hochschulen (Globalhaushalt)
	Bauunterhalt:	Hochschulen (Globalhaushalt)
Haushaltssystematik	Landeshaushalt, Hochschulhaushalt:	kaufmännisch

Informationen zur Hochschulinfrastruktur		
Liegenschaften inkl. Grundstücksangaben	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender:	Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort, Landesbaubetrieb ⁴⁶
	Informationspflicht:	nein
	Form der Informationslieferung:	digital, Zugriff auch auf elektronisches Grundbuch möglich
	Turnus:	auf Anfrage
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	k. A.
	Darstellungsvorgaben:	k. A.
Veröffentlichung:	nein	

45 Stibbe J., Stratmann F., Söder-Mahlmann J.: Verteilung der Zuständigkeiten des Liegenschaftsmanagements für die Universitäten in den Ländern, Sachstandsbericht, HIS: Forum Hochschule, Hannover 2012, S. 39-44

46 Die Bezeichnung des bundeslandspezifischen Landesbaubetriebs befindet sich in Anhang 1.

Gebäudeflächen	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen:	ja
	Informationssender:	Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	k. A.
	Informationspflicht:	nein
	Form der Informationslieferung:	Excel-Listen der Hochschulen
	Turnus:	auf Anfrage
	Grundlage Lieferungs- pflicht:	k. A.
	Darstellungsvorgaben:	k. A.
Veröffentlichung:	nein	
Kosten für Betrieb/ Bewirtschaftung	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen:	ja
	Informationssender:	Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	k. A.
	Informationspflicht:	ja
	Form der Informationslieferung:	Wirtschaftsplan der Hochschulen, Ausgaben des jeweils vergangenen Jahres in Jahresbilanz der jeweiligen Hochschule dargestellt – Grundlage ist ein Kontenplan gemäß hessischem SAP-Hochschulreferenzmodell
	Turnus:	jährlich
	Grundlage Lieferungs- pflicht:	Haushaltsrecht, Grundsätze der doppelten Buchführung mit Kosten- und Leistungsrechnung, jährliche Bilanz-erstellung und -prüfung
	Darstellungsvorgaben:	ja
Veröffentlichung:	ja (Haushalts- und Wirtschaftspläne)	
Verbräuche	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen:	ja
	Informationssender:	Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort, Landesbaubetrieb
	Informationspflicht:	nein
	Form der Informationslieferung:	Zulieferung der Daten zur Erstellung der CO ₂ -Bilanz des Landes (Energie)
	Turnus:	jährlich
	Grundlage Lieferungs- pflicht:	k. A.
	Darstellungsvorgaben:	k. A.
Veröffentlichung:	ja	

Bau inkl. Kosten und Art	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender	Hochschulen, Landesbaubetrieb
	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort, Landesbaubetrieb
	Informationspflicht:	ja
	Form der Informationslieferung:	Bauunterhalt und kleine Baumaßnahmen im Wirtschaftsplan der Hochschulen, große Baumaßnahmen im Landeshaushaltsplan (Investitionen), TU Darmstadt teilweise in Wirtschaftsplan (Bauautonomie), Projektübersichtslisten des Landesbaubetriebs
	Enthaltene Informationen:	geplante und abgeschlossene Baumaßnahmen, geplante jährliche Ausgaben Bauunterhalt, zurückliegende jährliche Ausgaben Bauunterhalt
	Detaillierungsgrad der Angaben zu geplanten Baumaßnahmen:	Hochschule, Nutzungsart, Beginn Baumaßnahme, Ende Baumaßnahme, Bauvolumen, Mittelabfluss (pro Jahr)
	Detaillierungsgrad der Angaben zu beendeten Baumaßnahmen:	Hochschule, Nutzungsart, Beginn Baumaßnahme, Ende Baumaßnahme, Bauvolumen, Mittelabfluss (pro Jahr)
	Turnus:	halbjährlich (Landesbaubetrieb), jährlich, unregelmäßig
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	RLBau, Hochschulrecht, Sonstiges
	Darstellungsvorgaben:	ja
Veröffentlichung:	nein	

Nutzung der gelieferten Daten	
Beschreibung der Steuerung	Daten werden zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt: nein Nicht zentral, sondern zur dezentralen Steuerung vor Ort (Finanzautonomie der Hochschulen) und im Landesbaubetrieb.

Qualität	
Qualität der Berichte	Prüfung möglich, ob Anforderungen an inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklung deckungsgleich sind: ja
	Umfang: Ist-Stand, Entwicklung vergangener und zukünftiger Jahre
	Fristgerechte Lieferung: ja
	Konsequenz der Fachaufsicht bei Nichtlieferung: k. A.
	Feedback an Absender: Soll-Ist-Abgleich
	Relevanz d. Informationen: gut
	Grafische Aufbereitung: gut
	Berichtsumfang: gut
	Auswertbarkeit hins. Ziel: gut

Verbesserungspotenzial	
Beschreibung des Verbesserungspotenzials	Änderungen im Berichtswesen zu Hochschulliegenschaften sind wünschenswert: ja
	Steuerung, Wiedereinführung jährlicher Flächenstatistik

Zusammenfassung

Die Fachaufsicht ist im Bereich der Verwaltung und des Betriebs der Hochschulliegenschaften nicht eindeutig formuliert, da der Begriff Fachaufsicht, der sich i. d. R. auf staatliche Aufgaben bezieht, nicht im Hochschulgesetz erwähnt ist. Erwähnt ist nur, dass das Wissenschaftsressort seine Aufsicht für staatliche Aufgaben der Hochschulen, zu denen die Verwaltung der zur Verfügung gestellten Gebäude und zum Teil Bauangelegenheiten gehören, durch Weisung ausübt. Die dafür erforderlichen Mittel werden von den Hochschulen aus deren Globalhaushalt bewirtschaftet. Da das Wissenschaftsressort zudem für die Bereitstellung der Hochschulmittel im Landeshaushalt zuständig ist, ist von einer Fachaufsicht durch das Wissenschaftsressort über die Verwaltung und den Betrieb der Hochschulliegenschaften auszugehen. Dem Wissenschaftsressort liegen alle Informationen für diesen Aufgabenbereich vor.

Im Baubereich liegen dem Wissenschaftsressort ebenfalls Informationen vor, obwohl die Fachaufsicht in diesem Bereich beim Finanzressort liegt (Ausnahme TU Darmstadt).

Eine Pflicht zur Berichterstattung genauso wie Darstellungsvorgaben existieren nur für die Bereiche Kosten Betrieb/Bewirtschaftung und Bau.

Die Informationen werden vom Wissenschaftsressort jedoch nicht zur Steuerung im Bereich Hochschulinfrastruktur genutzt bzw. erfolgt keine Steuerung durch das Wissenschaftsressort. Die Steuerung erfolgt dezentral in den Hochschulen (Finanzautonomie der Hochschulen) und im Landesbaubetrieb.

Die Qualität der vorhandenen Berichte wird vom Wissenschaftsressort als gut eingestuft. Die Prüfung durch das Wissenschaftsressort, ob die geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen mit den Anforderungen an die inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklungsplanung übereinstimmen, ist mit den vorhandenen Berichten möglich. Es wurde keine Angabe gemacht, welche Konsequenzen es hat, wenn Informationen nicht oder lückenhaft geliefert werden. Als Feedback

sendet das Wissenschaftsressort Soll-Ist-Abgleiche. Ob bei Defiziten oder Überschreitungen Konsequenzen erfolgen, ist HIS-HE nicht bekannt.

Das Wissenschaftsressort sieht selbst Verbesserungsbedarf bezüglich des Berichtswesens im Bereich der Hochschulinfrastruktur. Dazu gehört vor allem die Übernahme der zentralen Steuerung sowie die Wiedereinführung einer Flächenstatistik.

Haushalts- und Wirtschaftspläne, die auch Informationen zu der Hochschulinfrastruktur enthalten, sowie Verbräuche werden veröffentlicht.

Einschätzung

Die Fachaufsicht des Wissenschaftsressorts über die Verwaltung und den Betrieb der Hochschulliegenschaften ist derzeit nicht eindeutig formuliert und im Rahmen des Hochschulgesetzes genauer zu definieren, da diese auch die Steuerung über die Hochschulinfrastruktur durch das Wissenschaftsressort bedingt. Die Finanzautonomie der Hochschulen kann sich nur auf den Bereich Forschung und Lehre bzw. die Selbstverwaltungsaufgaben beziehen.

Das Berichtswesen bezüglich der Verwaltung und des Betriebs der Hochschulliegenschaften gegenüber dem Wissenschaftsressort ist vorhanden und somit ausreichend.

Das Berichtswesen bezüglich des Bauunterhalts sowie der geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen ist vorhanden und somit ausreichend.

Die Qualität des Berichtswesens wird als gut vom Wissenschaftsressort eingeschätzt.

Positiv zu bewerten ist die Berichtspflicht inkl. Darstellungsvorgaben für die Bereiche Kosten Betrieb/Bewirtschaftung und Bau. Für die Vollständigkeit von Informationen ist jedoch eine Berichtspflicht mit Darstellungsvorgaben für alle Aufgabenbereiche zu empfehlen. Auch die klare Benennung von Konsequenzen bei lückenhafter, fehlerhafter oder ausbleibender Datenlieferung kann die Qualität des Berichtswesens verbessern.

Die fehlende Steuerung über die Hochschulinfrastruktur durch das Wissenschaftsressort ist kritisch zu sehen, da sie eine grundsätzliche Aufgabe durch die angenommene Fachaufsicht darstellt. Jedoch stellt die zukünftige Planung der zentralen Steuerung durch das Wissenschaftsressort einen positiven Ausblick dar. Das vorhandene Berichtswesen würde schon zum jetzigen Zeitpunkt eine zentrale Steuerung ermöglichen.

Trotz der Veröffentlichung von Haushalts- und Wirtschaftsplänen⁴⁷ sowie Verbräuchen ist eine höhere Transparenz und übersichtliche Darstellung im Umgang mit den Hochschulliegenschaften gegenüber der Öffentlichkeit wünschenswert. Es wäre zu prüfen, ob dies auch für den Haushaltsgesetzgeber (Parlament) gilt oder dieser nur über Anfragen in den Sitzungen die notwendigen Informationen erhält, die je nach Frage ggf. auch noch extra aufbereitet werden müssten.

Unter Berücksichtigung aller Bereiche ist festzustellen, dass dem Wissenschaftsressort **umfangliche Informationen** in allen Bereichen vorliegen. Verbesserungspotential sieht das Wissenschaftsressort bei der eigenen Steuerung sowie der systematischen Flächenerhebung. Eine hochschuladäquate **Steuerung** durch das Wissenschaftsressort im Bereich Hochschulinfrastruktur wäre derzeit schon **möglich**.

⁴⁷ Nur schwer nachvollziehbar für Außenstehende. Hochschulinfrastrukturdaten nicht auf Anhieb erkennbar und ggf. nicht differenziert.

3.6 Nordrhein-Westfalen

Rahmenbedingungen		
Eigentumsverhältnisse für Hochschulliegenschaften	<p>I. d. R. Eigentum des Landes Ausnahmen: Z. T. stehen Liegenschaften im Eigentum der Hochschulen (Körperschaftsvermögen); teilweise werden diese Liegenschaften an den Liegenschaftsbetrieb verpachtet und dann von der Hochschule angemietet. Uni Köln: Ist Eigentümerin der meisten von ihr genutzten Hochschulliegenschaften.</p>	
Fachaufsicht bezüglich Hochschulinfrastruktur und Bau	<p>Das Wissenschaftsressort hat laut Hochschulgesetz die Rechtsaufsicht über die Hochschulen. Aufgaben bezüglich des Betriebs bzw. der Bewirtschaftung der Hochschulinfrastruktur werden in Bezug auf die Aufsicht nicht genannt. Laut Hochschulgesetz besitzen einige Hochschulen sämtliche Aufgaben bezüglich der Hochschulliegenschaften inkl. Bauangelegenheiten (Uni Köln, HS Bonn-Rhein-Sieg). Ebenso können neuerdings weitere Hochschulen im Rahmen eines Optionsmodells die Bauangelegenheiten auf Antrag übernehmen, was zunächst anhand von Pilotprojekten erprobt werden soll. Für den Hochschulbau im Auftrag des Landes durch Hochschulen existiert jedoch keine explizite Aussage zur Zuständigkeit für die Fachaufsicht im Hochschulgesetz. Das Finanzressort übt die Fachaufsicht über den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB) aus, der i. d. R. die Bauherrenfunktion im Hochschulbau wahrnimmt.</p>	
Mittelbewirtschaftung Betrieb ⁴⁸	Bewirtschaftung:	teilw. Hochschulen (Globalhaushalt), teilw. Landesbaubetrieb (ggf. Zuweisung aus Hochschulhaushalt nach Vermieter-Mieter-Modell)
	Bauunterhalt:	HS Bonn-Rhein-Sieg und Uni Köln (Globalhaushalt), Landesbaubetrieb (ggf. Zuweisung aus Hochschulhaushalt nach Vermieter-Mieter-Modell, jedoch Rückgabe an Hochschule, wenn diese zuständig für Maßnahme)
Haushaltssystematik	Hochschulhaushalt:	kaufmännisch
	Landeshaushalt:	kameralistisch

⁴⁸ Stibbe J., Stratmann F., Söder-Mahlmann J.: Verteilung der Zuständigkeiten des Liegenschaftsmanagements für die Universitäten in den Ländern, Sachstandsbericht, HIS: Forum Hochschule, Hannover 2012, S. 50-55

Informationen zur Hochschulinfrastruktur		
Liegenschaften inkl. Grundstücksangaben	Wissenschaftsressort verfügt über Information: nein (z. T. ja bei der Uni Köln, HS Bonn-Rhein-Sieg)	
	Über die Informationen verfügt:	Landesbaubetrieb, Hochschulen
Gebäudeflächen	Wissenschaftsressort verfügt über Information: nein (z. T. liegen einzelne Daten vor)	
	Über die Informationen verfügt:	Landesbaubetrieb, Hochschulen
Kosten für Betrieb/ Bewirtschaftung	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender:	Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort, Landesbaubetrieb
	Informationspflicht:	ja
	Form der Informationslieferung:	Haushaltsanmeldungen, rückblickende jährliche Abrechnung der Hochschulen erfolgt im Rahmen der Wirtschaftsprüfung – Differenzierungen werden hier vorgenommen
	Turnus:	jährlich, auf Anfrage
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	Haushaltsrecht
	Darstellungsvorgaben:	nein
	Veröffentlichung:	Gesamtsumme im Haushaltsplan
Verbräuche	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: nein	
	Über die Informationen verfügt:	Landesbaubetrieb, Hochschulen
Bau inkl. Kosten und Art	Wissenschaftsressort verfügt über Information: teilweise (keine Information bei kleinen Baumaßnahmen, die mit Eigenmitteln der Hochschule oder durch HSP-Mittel finanziert werden)	
	Informationssender	Landesbaubetrieb, Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort, Bauressort (nur bei Uni Köln, HS Bonn-Rhein-Sieg und Altfällen)
	Informationspflicht:	ja
	Form der Informationslieferung:	Berichte, Kostenunterlage, Baubesprechungen, Vereinbarungen gemäß Projektleitfaden Hochschulen/BLB (Nutzer-Soll/Planungs-Soll/Bau-Soll)

Bau inkl. Kosten und Art	Enthaltene Informationen:	geplante Baumaßnahmen, geplante jährliche Ausgaben Bauunterhalt (Titel 519) (Wenn Bauunterhalt gleich Instandhaltung, dann befinden sich Informationen nur bei Landesbaubetrieb)
	Detaillierungsgrad der Angaben zu geplanten Baumaßnahmen:	Hochschule, Nutzungsart, Beginn Baumaßnahme, Ende Baumaßnahme, Bauvolumen, Mittelabfluss (pro Jahr)
	Detaillierungsgrad der Angaben zu beendeten Baumaßnahmen:	Nur Informationen auf Grundlage des Übergabeprotokolls
	Turnus:	unregelmäßig, auf Anfrage
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	Haushaltsrecht, Hochschul-entwicklungsplan
	Darstellungsvorgaben:	ja
	Veröffentlichung:	nein

Nutzung der gelieferten Daten

Beschreibung der Steuerung	Daten werden zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt: nein
-----------------------------------	---

Qualität

Qualität der Berichte	Prüfung möglich, ob Anforderungen an inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklung deckungsgleich sind:	teilweise
	Umfang:	Ist-Stand, geplante Entwicklung für die Zukunft
	Fristgerechte Lieferung:	HSEP wird gem. Hochschulvereinbarungen alle 5 Jahre erstellt, i. ü. keine Fristen vorgegeben
	Konsequenz der Fachauf-sicht bei Nichtlieferung:	keine
	Feedback an Absender:	Soll-Ist-Abgleich, ggf. Rückfragen
	Relevanz d. Informationen:	je nach Hochschule unterschiedlich
	Grafische Aufbereitung:	je nach Hochschule unterschiedlich
	Berichtsumfang:	mittel
	Auswertbarkeit hins. Ziel:	eingeschränkt

Verbesserungspotenzial	
Beschreibung des Verbesserungspotenzials	<p>Änderungen im Berichtswesen zu Hochschulliegenschaften sind wünschenswert: Sonstiges</p> <p>Derzeit liegt keine Gesamtübersicht aller Hochschulliegenschaften vor. Mit der Straffung des landeseinheitlichen Liegenschaftsmanagements in Nordrhein-Westfalen (geplant für 2021) werden Informationen vorhanden sein.</p>

Zusammenfassung

Die Fachaufsicht ist im Bereich der Verwaltung und des Betriebs der Hochschulliegenschaften nicht eindeutig geregelt. Vor allem wird im Hochschulgesetz davon ausgegangen, dass das Wissenschaftsressort grundsätzlich keine Fachaufsicht über die Hochschulen ausübt. Die erforderlichen Mittel für den Betrieb werden von den Hochschulen i. d. R. aus deren Globalhaushalt sowie vom Landesbaubetrieb bewirtschaftet. Da das Wissenschaftsressort für die Bereitstellung der Hochschulmittel im Landeshaushalt zuständig ist und es sich beim Bereich der Verwaltung und den Betrieb von Hochschulliegenschaften zudem um eine staatliche Aufgabe bei den meisten Hochschulen handelt (Nutzung von Landesliegenschaften), ist unabhängig vom Hochschulgesetz von einer Fachaufsicht durch das Wissenschaftsressort für diesen Aufgabenbereich auszugehen. Dem Wissenschaftsressort liegen hier ausschließlich Informationen zum Bereich Kosten Betrieb/Bewirtschaftung vor.

Ebenfalls unklar ist die Regelung bezüglich der Fachaufsicht über Bauherrenaufgaben im Hochschulbau, wenn Hochschulen die Bauherrenfunktion wahrnehmen, ohne Eigentümer der Liegenschaften zu sein.

Bei der Uni Köln als Eigentümer des größten Teils ihrer Liegenschaften ist dagegen nur von einer Rechtsaufsicht durch das Wissenschaftsressort auszugehen, da es sich bei deren Betrieb und dem Bau um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Uni Köln handelt. Bei Landesliegenschaften, die von der Uni Köln genutzt werden, ergeben sich jedoch ebenfalls Unklarheiten bezüglich der Fachaufsicht.

Im Baubereich liegen dem Wissenschaftsressort Informationen vor. Allerdings sind die Informationen zu den Baumaßnahmen nicht vollumfänglich, insbesondere bezüglich der abgeschlossenen Maßnahmen. Auch liegen keine Informationen zu kleinen Baumaßnahmen vor, die von den Hochschulen aus Sondermitteln selbst organisiert wurden.

Eine Pflicht zur Berichterstattung existiert nur für die Bereiche Kosten Betrieb/Bewirtschaftung und Bau. Darstellungsvorgaben gibt es nur im Bereich Bau.

Alle Hochschulen haben entsprechend der Hochschulvereinbarungen alle 5 Jahre einen Hochschulentwicklungsplan vorzulegen, der auch bauliche Entwicklungsplanungen abgestimmt auf die inhaltlichen Entwicklungsplanungen enthält.

Die Informationen werden vom Wissenschaftsressort jedoch nicht zur Steuerung im Bereich Hochschulinfrastruktur genutzt bzw. erfolgt keine Steuerung durch das Wissenschaftsressort.

Bezüglich der Qualität der vorhandenen Berichte kann seitens des Wissenschaftsressorts keine eindeutige Antwort gegeben werden. Die Qualität der Berichte hängt von den jeweiligen Hochschulen ab und wird beim Umfang nur als mittelmäßig eingestuft. Auswertungen hinsichtlich der Erreichung von vereinbarten Zielen ist nur eingeschränkt möglich. Die Prüfung durch das Wissenschaftsressort, ob die geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen mit den Anforderungen an die inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklungsplanung übereinstimmen, ist mit den vorhandenen Berichten ebenfalls nur teilweise möglich. Es folgt keine Konsequenz

bei Nichtlieferung der Informationen. Als Feedback sendet das Wissenschaftsressort Soll-Ist-Abgleiche und ggf. Rückfragen.

Derzeit liegt dem Wissenschaftsressort keine Gesamtübersicht aller Hochschulliegenschaften vor, weshalb dort von einem Verbesserungspotenzial im Berichtswesen ausgegangen wird. Dies wird mit dem geplanten landeseinheitlichen Liegenschaftsmanagement ab 2021 begründet.

Bis auf die Gesamtsumme der Betriebskosten sind Informationen zu der Hochschulinfrastruktur grundsätzlich nicht öffentlich einsehbar.

Einschätzung

Die Fachaufsicht des Wissenschaftsressorts über die Verwaltung und den Betrieb der Hochschulliegenschaften ist derzeit nicht vorhanden und im Rahmen des Hochschulgesetzes genauer zu definieren. Die Aufgaben werden im Hochschulgesetz nicht erwähnt, werden aber dennoch von den Hochschulen wahrgenommen. Es handelt sich bei den Hochschulen, die die Landesliegenschaften nutzen, um staatliche Aufgaben. Für diese ist eine Rechtsaufsicht durch das Wissenschaftsressort jedoch nicht ausreichend, sondern bedarf der Fachaufsicht, insbesondere wenn das Wissenschaftsressort für die Finanzierung dieser staatlichen Aufgaben zuständig ist.

Auch die Fachaufsicht für den Baubereich bedarf einer eindeutigen Klärung für Hochschulen mit kompletter oder teilweiser Bauherrenfunktion auf Landesliegenschaften.

Das Berichtswesen bezüglich der Verwaltung und des Betriebs der Hochschulliegenschaften gegenüber dem Wissenschaftsressort enthält ausschließlich Information zum Bereich Kosten Betrieb/Bewirtschaftung und ist somit nicht umfangreich.

Das Berichtswesen bezüglich des Bauunterhalts sowie der geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen enthält ebenfalls keine vollumfänglichen Informationen.

Nach Angaben des Wissenschaftsressorts ist die Qualität des Berichtswesens nicht durchgängig zufriedenstellend und hängt von den jeweiligen Hochschulen ab.

Für die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit von Informationen und einer damit verbundenen Verbesserung der Qualität der Berichte wäre eine Berichtspflicht für alle Bereiche inkl. Darstellungsvorgaben für die Hochschulen erforderlich. Außerdem ist dringend die Gesamtübersicht über alle Hochschulen zu empfehlen, was aber bereits mit dem geplanten einheitlichen Landesliegenschaftsmanagement erreicht werden kann. Auch ist zu klären, welche Konsequenzen für die Informationssender entstehen, wenn dem Wissenschaftsressort nötige Informationen als Entscheidungsgrundlage nicht vorliegen.

Die fehlende Steuerung über die Hochschulinfrastruktur durch das Wissenschaftsressort ist kritisch zu sehen, da sie eine grundsätzliche Aufgabe durch die angenommene Fachaufsicht darstellt. Das vorhandene Berichtswesen müsste zudem verbessert werden, um eine zentrale Steuerung zu ermöglichen.

Eine höhere Transparenz und übersichtliche Darstellung im Umgang mit der Hochschulinfrastruktur gegenüber der Öffentlichkeit ist wünschenswert. Es wäre zu prüfen, ob dies auch für den Haushaltsgesetzgeber (Parlament) gilt oder dieser nur über Anfragen in den Sitzungen die notwendigen Informationen erhält, die je nach Frage ggf. auch noch extra aufbereitet werden müssten.

Unter Berücksichtigung aller Bereiche ist festzustellen, dass durch das Fehlen von einem Großteil der Informationen im Bereich Hochschulliegenschaften und dem fehlenden Gesamtüberblick im Bereich Bau sowie der nach Einschätzung des Wissenschaftsressorts nur mittelmäßigen Qualität der Berichte von einem Verbesserungspotenzial auszugehen ist. Es sind **erhebliche Informationsdefizite** zu erkennen, die nur eine **eingeschränkte** hochschuladäquate **Steuerung** durch das Wissenschaftsressort im Bereich Hochschulinfrastruktur ermöglichen.

3.7 Rheinland-Pfalz

Rahmenbedingungen		
Eigentumsverhältnisse für Hochschulliegenschaften	Eigentum des Landes	
Fachaufsicht bezüglich Hochschulinfrastruktur und Bau	Das Wissenschaftsressort hat laut Hochschulgesetz die Fachaufsicht für staatliche Aufgaben der Hochschulen, zu denen auch die Verwaltung des den Hochschulen dienenden Landesvermögens (Hochschulinfrastruktur) zählt. Im Bereich Bau liegt die Fachaufsicht beim Finanzressort.	
Mittelbewirtschaftung Betrieb ⁴⁹	Bewirtschaftung:	Universitäten: Hochschulen (Globalhaushalt), Fachhochschulen: teilw. Hochschulen (Globalbudget) und teilw. Landesbaubetrieb
	Bauunterhalt:	Landesbaubetrieb ⁵⁰
Haushaltssystematik	Hochschulhaushalt:	kaufmännisch
	Landeshaushalt:	kameralistisch

Informationen zur Hochschulinfrastruktur		
Liegenschaften inkl. Grundstücksangaben	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender:	Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	k. A.
	Informationspflicht:	nein
	Form der Informationslieferung:	Stichtagsbezogene Vorlage der Flächenbilanz zum 01.01. eines Jahres
	Turnus:	jährlich
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	k. A.
	Darstellungsvorgaben:	k. A.
Veröffentlichung:	nein	
Gebäudeflächen	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender:	Hochschulen
	Sonstiger Empfänger	Finanzressort, Landesbaubetrieb
	Informationspflicht:	nein

49 Stibbe J., Stratmann F., Söder-Mahlmann J.: Verteilung der Zuständigkeiten des Liegenschaftsmanagements für die Universitäten in den Ländern, Sachstandsbericht, HIS: Forum Hochschule, Hannover 2012, S. 55-57

50 Die Bezeichnung des bundeslandspezifischen Landesbaubetriebs befindet sich in Anhang 1.

Gebäudeflächen	Form der Informationslieferung:	stichtagsbezogene Vorlage der Flächenbilanz zum 01.01. eines Jahres
	Turnus:	jährlich
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	k. A.
	Darstellungsvorgaben:	k. A.
	Veröffentlichung:	nein
Kosten für Betrieb/ Bewirtschaftung	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen:	nein
	Über die Informationen verfügt:	Hochschulen
Verbräuche	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen:	nein
	Über die Informationen verfügt:	Hochschulen
Bau inkl. Kosten und Art	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen:	ja
	Informationssender	Landesbaubetrieb
	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort, Hochschulen
	Informationspflicht:	nein
	Form der Informationslieferung:	nach Hochschulen gegliederte Liste der Bauausgaben (Instandsetzung ⁵¹ / Investitionen) durch den Landesbaubetrieb
	Enthaltene Informationen:	geplante, laufende und abgeschlossene Baumaßnahmen, geplanter und abgeschlossener Bauunterhalt
	Detaillierungsgrad der Angaben zu geplanten Baumaßnahmen:	Hochschule, Nutzungsart, Beginn Baumaßnahme, Ende Baumaßnahme, Bauvolumen, Mittelabfluss (pro Jahr)
	Detaillierungsgrad der Angaben zu beendeten Baumaßnahmen:	Hochschule, Nutzungsart, Bauvolumen
	Turnus:	jährlich
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	k. A.
	Darstellungsvorgaben:	k. A.
Veröffentlichung:	nein	

⁵¹ Die Wartung liegt bei den Hochschulen. Daher erfolgt die Änderung der Angabe von „Instandhaltung“ zu „Instandsetzung“ durch HIS-HE. Der Begriff Instandhaltung setzt sich zusammen aus Wartung und Instandsetzung.

Nutzung der gelieferten Daten

Beschreibung der Steuerung	Daten werden zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt: ja Im Rahmen der jährlichen Haushaltsbudgetierung.
-----------------------------------	--

Qualität

Qualität der Berichte	Prüfung möglich, ob Anforderungen an inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklung deckungsgleich sind: teilweise	
	Umfang:	Ist-Stand, Entwicklung vergangener Jahre
	Fristgerechte Lieferung:	ja
	Konsequenz der Fachaufsicht bei Nichtlieferung:	k. A.
	Feedback an Absender:	Soll-Ist-Abgleich
	Relevanz d. Informationen:	mittel
	Grafische Aufbereitung:	mittel
	Berichtsumfang:	mittel
	Auswertbarkeit hins. Ziel:	mittel

Verbesserungspotenzial

Beschreibung des Verbesserungspotenzials	Änderungen im Berichtswesen zu Hochschulliegenschaften sind wünschenswert: ja Steuerung
---	---

Zusammenfassung

Die Fachaufsicht liegt im Bereich der Verwaltung bzw. des Betriebs der Hochschulliegenschaften laut Hochschulgesetz beim Wissenschaftsressort. Die dafür erforderlichen Mittel für Betrieb/Bewirtschaftung werden von den Hochschulen i. d. R. aus deren Globalhaushalt, bei den Fachhochschulen auch zum Teil vom Landesbaubetrieb, bewirtschaftet. Die Bauunterhaltsmittel werden ausschließlich vom Landesbaubetrieb bewirtschaftet. Somit ist der Bauunterhalt von der Verwaltung der Hochschulliegenschaften durch die Hochschulen sowie von der Fachaufsicht durch das Wissenschaftsressort ausgenommen. Obwohl das Wissenschaftsressort für die Bereitstellung der Hochschulmittel im Landeshaushalt für die Finanzierung des Betriebs der Hochschulliegenschaften zuständig ist, liegen ihm insbesondere bezüglich der Kosten des Betriebs sowie der Verbräuche keine Informationen vor.

Im Baubereich liegen dem Wissenschaftsressort Informationen vor, obwohl die Fachaufsicht in diesem Bereich beim Bauressort liegt. Die Detailtiefe der Informationen nimmt jedoch bei beendeten Maßnahmen ab.

Eine Pflicht zur Berichtserstattung besteht für Hochschulen im Bereich Hochschulinfrastruktur gegenüber dem Wissenschaftsressort generell nicht. Außerdem gibt es keine Darstellungsvorgaben.

Die Informationen werden im Rahmen der jährlichen Haushaltsbudgetierung zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt.

Die Qualität der vorhandenen Berichte wird vom Wissenschaftsressort als mittelmäßig eingestuft. Die Prüfung durch das Wissenschaftsressort, ob die geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen mit den Anforderungen an die inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklungsplanung übereinstimmen, ist mit den vorhandenen Berichten nur teilweise möglich. Es wurde keine Angabe gemacht, welche Konsequenzen es hat, wenn Informationen nicht oder lückenhaft geliefert werden. Als Feedback sendet das Wissenschaftsressort Soll-Ist-Abgleiche. Ob bei Defiziten oder Überschreitungen Konsequenzen erfolgen, ist HIS-HE nicht bekannt.

Das Wissenschaftsressort sieht selbst Verbesserungsbedarf bezüglich des Berichtswesens, vor allem in Bezug auf die Steuerung im Bereich der Hochschulinfrastruktur.

Die Informationen zu der Hochschulinfrastruktur sind grundsätzlich nicht öffentlich einsehbar.

Einschätzung

Die Fachaufsicht des Wissenschaftsressorts über die Verwaltung und den Betrieb der Hochschulliegenschaften ist klar definiert. Allerdings ist der Bauunterhalt, der für einen reibungslosen Betrieb durch schnelles Handeln unabhängig vom Landeshaushalt erforderlich ist, von diesem Aufgabenbereich ausgenommen und unterliegt der Fachaufsicht des Finanzressorts. Das Wissenschaftsressort hat somit keine Handhabe bezüglich der Mittelzuweisung für diesen Teil des Betriebs.

Das Berichtswesen, insbesondere des Betriebs und der Verbräuche der Hochschulliegenschaften gegenüber dem Wissenschaftsressort, existiert derzeit nicht und ist somit nicht ausreichend. Eine auskömmliche Mittelausstattung für diesen Bereich kann somit nicht ermittelt werden. Eine Steuerung im Rahmen der Hochschulbudgetierung kann demzufolge für diesen Bereich nicht angenommen werden.

Das Berichtswesen bezüglich des Bauunterhalts sowie der geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen ist dagegen als gut zu bewerten.

Die Qualität der Berichte wird als mittelmäßig vom Wissenschaftsressort eingeschätzt.

Für die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit von Informationen und einer damit verbundenen Verbesserung der Qualität der Berichte wäre eine generelle Berichtspflicht sowie Darstellungsvorgaben für die Hochschulen erforderlich. Auch ist zu klären, welche Konsequenzen für die Informationssender entstehen, wenn dem Wissenschaftsressort nötige Informationen als Entscheidungsgrundlage nicht vorliegen.

Eine höhere Transparenz und übersichtliche Darstellung im Umgang mit der Hochschulinfrastruktur gegenüber der Öffentlichkeit ist wünschenswert. Es wäre zu prüfen, ob dies auch für den Haushaltsgesetzgeber (Parlament) gilt oder dieser nur über Anfragen in den Sitzungen die notwendigen Informationen erhält, die je nach Frage ggf. auch noch extra aufbereitet werden müssten.

Unter Berücksichtigung aller Bereiche ist festzustellen, dass durch das Fehlen von Informationen in den Bereichen Betrieb/Bewirtschaftung und Verbräuche sowie der nach Einschätzung des Wissenschaftsressorts nur mittelmäßigen Qualität der Berichte von einem Verbesserungspotenzial auszugehen ist. Es sind **Informationsdefizite** zu erkennen, die nur eine **eingeschränkte** hochschuladäquate **Steuerung** durch das Wissenschaftsressort im Bereich Hochschulinfrastruktur ermöglichen.

3.8 Sachsen

Rahmenbedingungen		
Eigentumsverhältnisse für Hochschulliegenschaften	Eigentum des Landes Ausnahme: Universität Leipzig ist Eigentümerin einiger Liegenschaften.	
Fachaufsicht bezüglich Hochschulinfrastruktur und Bau	Das Wissenschaftsressort hat laut Hochschulgesetz die Fachaufsicht für staatliche Aufgaben (Weisungsaufgaben) der Hochschulen. Aufgaben bezüglich der Hochschulinfrastruktur werden jedoch weder bei den staatlichen Aufgaben noch bei den Selbstverwaltungsaufgaben genannt. Im Bereich Bau liegt die Fachaufsicht beim Finanzressort.	
Mittelbewirtschaftung Betrieb ⁵²	Bewirtschaftung:	teilw. Hochschulen (Globalhaushalt), teilw. Landesbaubetrieb ⁵³
	Bauunterhalt:	Landesbaubetrieb
Haushaltssystematik	Hochschulhaushalt:	kaufmännisch
	Landeshaushalt:	kameralistisch

Informationen zur Hochschulinfrastruktur		
Liegenschaften inkl. Grundstücksangaben	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: nein	
	Informationssender:	Landesbaubetrieb, Hochschulen
Gebäudeflächen	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: nein	
	Über die Informationen verfügt:	Landesbaubetrieb, Hochschulen
Kosten für Betrieb/Bewirtschaftung	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: nein	
	Über die Informationen verfügt:	Landesbaubetrieb, Hochschulen
Verbräuche	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: nein	
	Über die Informationen verfügt:	Landesbaubetrieb, Hochschulen
Bau inkl. Kosten und Art	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender	Landesbaubetrieb, Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort
	Informationspflicht:	nein

52 Stibbe J., Stratmann F., Söder-Mahlmann J.: Verteilung der Zuständigkeiten des Liegenschaftsmanagements für die Universitäten in den Ländern, Sachstandsbericht, HIS: Forum Hochschule, Hannover 2012, S. 60-62

53 Die Bezeichnung des bundeslandspezifischen Landesbaubetriebs befindet sich in Anhang 1.

Bau inkl. Kosten und Art	Form der Informationslieferung:	Haushaltsplan, regelmäßige Besprechungen mit Hochschulen sowie der Bau- und Liegenschaftsverwaltung
	Enthaltene Informationen:	geplante Baumaßnahmen, geplante jährliche Ausgaben Bauunterhalt
	Detaillierungsgrad der Angaben zu geplanten Baumaßnahmen:	Hochschule, Nutzungsart, Beginn Baumaßnahme, Ende Baumaßnahme, Bauvolumen, Mittelabfluss (pro Jahr)
	Detaillierungsgrad der Angaben zu beendeten Baumaßnahmen:	k. A.
	Turnus:	vierteljährlich, auf Anfrage, unregelmäßig, quartalsweise
	Grundlage Lieferungs-pflicht:	k. A.
	Darstellungsvorgaben:	k. A.
	Veröffentlichung:	nein

Nutzung der gelieferten Daten	
Beschreibung der Steuerung	<p>Daten werden zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt: ja</p> <p>Die Steuerung über die Finanzbudgets erfolgt über die Priorisierung der Investitionen (auch in Abhängigkeit vom Bauverlauf) durch das Ministerium. Die Flächensteuerung erfolgt auf Grundlage von Daten, die die Bau-, Liegenschaftsverwaltung zuarbeitet.</p>

Qualität																	
Qualität der Berichte	<p>Prüfung möglich, ob Anforderungen an inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklung deckungsgleich sind: teilweise</p> <table border="1"> <tr> <td>Umfang</td> <td>k. A.</td> </tr> <tr> <td>Fristgerechte Lieferung:</td> <td>k. A.</td> </tr> <tr> <td>Konsequenz der Fachaufsicht bei Nichtlieferung:</td> <td>k. A.</td> </tr> <tr> <td>Feedback an Absender:</td> <td>k. A.</td> </tr> <tr> <td>Relevanz d. Informationen:</td> <td>k. A.</td> </tr> <tr> <td>Grafische Aufbereitung:</td> <td>k. A.</td> </tr> <tr> <td>Berichtsumfang:</td> <td>k. A.</td> </tr> <tr> <td>Auswertbarkeit hins. Ziel:</td> <td>k. A.</td> </tr> </table>	Umfang	k. A.	Fristgerechte Lieferung:	k. A.	Konsequenz der Fachaufsicht bei Nichtlieferung:	k. A.	Feedback an Absender:	k. A.	Relevanz d. Informationen:	k. A.	Grafische Aufbereitung:	k. A.	Berichtsumfang:	k. A.	Auswertbarkeit hins. Ziel:	k. A.
Umfang	k. A.																
Fristgerechte Lieferung:	k. A.																
Konsequenz der Fachaufsicht bei Nichtlieferung:	k. A.																
Feedback an Absender:	k. A.																
Relevanz d. Informationen:	k. A.																
Grafische Aufbereitung:	k. A.																
Berichtsumfang:	k. A.																
Auswertbarkeit hins. Ziel:	k. A.																

Verbesserungspotenzial

Beschreibung des Verbesserungspotenzials

Änderungen im Berichtswesen zu Hochschulliegenschaften sind wünschenswert: **nein**

Zusammenfassung

Die Fachaufsicht ist im Bereich der Verwaltung und des Betriebs der Hochschulliegenschaften nicht eindeutig geregelt bzw. ist davon auszugehen, dass sie größtenteils beim Finanzressort liegt, da auch der Großteil der dafür erforderlichen Mittel vom Landesbaubetrieb bewirtschaftet wird und nicht von den Hochschulen. Diese verfügen nur über einen Teil der Mittel für den Betrieb in ihrem Globalhaushalt. Für die angenommene Fachaufsicht des Finanzressorts spricht auch, dass dem Wissenschaftsressort keine Informationen zu den Liegenschaften, Gebäudeflächen, Kosten des Betriebs sowie der Verbräuche vorliegen.

Im Baubereich liegen dem Wissenschaftsressort dagegen Informationen vor, obwohl die Fachaufsicht in diesem Bereich beim Finanzressort liegt. Jedoch erfolgt der Informationsfluss lediglich durch die Haushaltspläne und Besprechungen mit dem Landesbaubetrieb und nicht durch Berichte. Zudem liegen nur Informationen über Planungen und nicht über die abgeschlossenen Maßnahmen vor.

Eine Pflicht zur Berichterstattung besteht für Hochschulen im Bereich Hochschulinfrastruktur gegenüber dem Wissenschaftsressort generell nicht, weshalb auch keine Darstellungsvorgaben zum Tragen kommen.

Laut Wissenschaftsressort werden die vorhandenen Informationen zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt. Jedoch kann die Steuerung den Angaben entsprechend nicht wirklich durch das Wissenschaftsressort erfolgen, da ihm keine auskömmlichen Daten zur Steuerung über die Hochschulinfrastruktur vorliegen. Die Steuerung kann in diesem Fall aufgrund der Datenhoheit nur durch das Finanzressort vorbereitet werden und ggf. in Abstimmung mit dem Wissenschaftsressort abschließend entschieden werden. Genaue Informationen liegen HIS-HE dazu jedoch nicht vor.

Die Steuerung erfolgt über die Priorisierung der Investitionen (auch in Abhängigkeit vom Bauverlauf) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Finanzbudgets. Widersprüchlich ist in diesem Zusammenhang die Aussage, dass das Wissenschaftsressort eine Flächen-Steuerung auf Grundlage von Daten, die der Landesbaubetrieb zuarbeitet, durchführt, da die Vorlage von Informationen zu Gebäudeflächen verneint wurde.

Die Qualität der vorhandenen Berichte wird vom Wissenschaftsressort nicht eingeschätzt. Die Prüfung durch das Wissenschaftsressort, ob die geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen mit den Anforderungen an die inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklungsplanung übereinstimmen, ist mit den vorhandenen Berichten nur teilweise möglich. Wegen der nicht vorhandenen Berichtspflicht im Bereich Bau ist davon auszugehen, dass es keine Konsequenzen bei fehlenden Informationen gibt.

Das Wissenschaftsressort sieht dennoch keinen Verbesserungsbedarf bezüglich des Berichtswesens im Bereich der Hochschulinfrastruktur.

Die Informationen zu der Hochschulinfrastruktur sind grundsätzlich nicht öffentlich einsehbar.

Einschätzung

Laut Hochschulgesetz ist nicht klar geregelt, ob eine Fachaufsicht des Wissenschaftsressorts über die Verwaltung und den Betrieb der Hochschulliegenschaften existiert. Um Klarheit zu schaffen, ob dieser Aufgabenbereich zu den staatlichen Aufgaben der Hochschulen gehört und somit eine Fachaufsicht des Wissenschaftsressorts besteht, müsste dieser Aufgabenbereich entsprechend er-

gänzt werden. Auch wenn politisch die Fachaufsicht beim Finanzressort für diesen Aufgabenbereich gesehen wird, müsste dies entsprechend gesetzlich verankert sein, um die Fachaufsicht klar zuordnen zu können. Laut Homepage des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) ist dieser sowohl für die Dienstleistungsverträge im Betrieb als auch für die Betreuung der technischen Anlagen der Hochschulen zuständig. Eine hochschuladäquate Steuerung im Bereich Hochschulinfrastruktur ist bei dieser Verteilung der Zuständigkeiten schwer vorstellbar, da das Wissenschaftsressort keine Weisungsbefugnisse gegenüber dem SIB hat.

Das Berichtswesen bezüglich der Verwaltung und des Betriebs der Hochschulliegenschaften gegenüber dem Wissenschaftsressort existiert derzeit nicht und wäre somit auch nicht ausreichend für eine Steuerung der Hochschulinfrastruktur durch das Wissenschaftsressort. Zu hoffen bleibt, dass dem Finanzressort umfängliche Daten vorliegen und dieses im Rahmen seiner Fachaufsicht über den Landesbaubetrieb daraus eine auskömmliche Mittelzuweisung für diesen Aufgabenbereich ableitet.

Das Berichtswesen gegenüber dem Wissenschaftsressort bezüglich des Bauunterhalts sowie der geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen ist nur eingeschränkt vorhanden (nur geplante Maßnahmen und Ausgaben) und würde ebenfalls keine Steuerung der Hochschulinfrastruktur durch das Wissenschaftsressort ermöglichen. Auch hier bleibt zu hoffen, dass dem Finanzressort umfängliche Daten vorliegen und dieses im Rahmen seiner Fachaufsicht über den Landesbaubetrieb seine Steuerungsaufgaben hochschuladäquat wahrnimmt.

Die Qualität des Berichtswesens kann nicht eingeschätzt werden, da dem Wissenschaftsressort keine Berichte bzw. nur eingeschränkte Informationen zum Bau vorliegen.

Eine höhere Transparenz und übersichtliche Darstellung im Umgang mit der Hochschulinfrastruktur gegenüber der Öffentlichkeit ist wünschenswert. Es wäre zu prüfen, ob dies auch für den Haushaltsgesetzgeber (Parlament) gilt oder dieser nur über Anfragen in den Sitzungen die notwendigen Informationen erhält, die je nach Frage ggf. auch noch extra aufbereitet werden müssten.

Unter Berücksichtigung aller Bereiche ist festzustellen, dass das Wissenschaftsressort aufgrund des **erheblichen Informationsdefizits keine** Möglichkeit hat, eine hochschuladäquate **Steuerung** der Hochschulinfrastruktur durchzuführen. Erschwerend kommt hinzu, dass das Wissenschaftsressort vermutlich auch keine anteilige Steuerungsaufgabe im Bereich Hochschulinfrastruktur wahrnimmt, sondern diese ausschließlich dem Finanzressort obliegt. Dieses Modell hat ein Alleinstellungsmerkmal in den 16 Bundesländern. Die Angaben des Wissenschaftsressorts ermöglichen jedoch keine Rückschlüsse auf das Berichtswesen zur Hochschulinfrastruktur gegenüber dem Finanzressort sowie der sich daraus ergebenden Steuerungsmöglichkeiten.

3.9 Schleswig-Holstein

Rahmenbedingungen		
Eigentumsverhältnisse für Hochschulliegenschaften	i. d. R. Eigentum des Landes Ausnahme Universität Lübeck: Eigentum der Hochschule	
Fachaufsicht bezüglich Hochschulinfrastruktur und Bau	Das Wissenschaftsressort hat laut Hochschulgesetz die Fachaufsicht für staatliche Aufgaben (Landesaufgaben) der Hochschulen, zu denen auch die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Gebäude und Grundstücke gehört. Im Bereich Bau liegt die Fachaufsicht i. d. R. beim Finanzressort.	
Mittelbewirtschaftung Betrieb ⁵⁴	Bewirtschaftung:	Hochschulen (Globalhaushalt)
	Bauunterhalt:	teilw. Landesbaubetrieb ⁵⁵ , teilw. Hochschulen (zweckgebunden)
Haushaltssystematik	Hochschulhaushalt:	k. A.
	Landeshaushalt:	kameralistisch

Informationen zur Hochschulinfrastruktur		
Liegenschaften inkl. Grundstücksangaben	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender:	Landesbaubetrieb
	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort, Hochschulen
	Informationspflicht:	ja
	Form der Informationslieferung:	per E-Mail: Datenaufstellung aus Grundvermögensverzeichnis (GVV) zur Vermögensübersicht
	Turnus:	vierteljährlich, jährlich, auf Anfrage

54 Stibbe J., Stratmann F., Söder-Mahlmann J.: Verteilung der Zuständigkeiten des Liegenschaftsmanagements für die Universitäten in den Ländern, Sachstandsbericht, HIS: Forum Hochschule, Hannover 2012, S. 66-67

55 Die Bezeichnung des bundeslandspezifischen Landesbaubetriebs befindet sich in Anhang 1.

Liegenschaften inkl. Grundstücksangaben	Grundlage Lieferungs-	Haushaltsrecht, HBBau, Verfahrensvereinbarung mit der Christian-Albrechts-Universität (Zusatzvereinbarung zur HBBau, da CAU die größte Landesliegenschaft ist und einen höheren Professionalisierungsgrad im Bereich Baumanagement hat)
	Darstellungsvorgaben:	ja
	Veröffentlichung:	nein
Gebäudeflächen	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: nein	
	Über die Informationen verfügt:	Hochschulen
Kosten für Betrieb/Bewirtschaftung	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: nein	
	Über die Informationen verfügt:	Hochschulen
Verbräuche	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: nein	
	Über die Informationen verfügt:	Hochschulen
Bau inkl. Kosten und Art	Wissenschaftsressort verfügt über Informationen: ja	
	Informationssender	Landesbaubetrieb, Hochschulen
	Sonstiger Empfänger:	Finanzressort, ggf. Drittmittelgeber
	Informationspflicht:	ja
	Form der Informationslieferung:	Baubesprechungen, auf Anfrage
	Enthaltene Informationen:	geplante Baumaßnahmen, abgeschlossene Baumaßnahmen, jährliche Ausgaben Bauunterhalt (Titel 519)
	Detaillierungsgrad der Angaben zu geplanten Baumaßnahmen:	Hochschule, Nutzungsart, Beginn Baumaßnahme, Ende Baumaßnahme, Bauvolumen, Mittelabfluss (pro Jahr)
	Detaillierungsgrad der Angaben zu beendeten Baumaßnahmen:	Beginn Baumaßnahme, Ende Baumaßnahme, Bauvolumen, Mittelabfluss (pro Jahr)

Bau inkl. Kosten und Art	Turnus:	jährlich, auf Anfrage
	Grundlage Lieferungs- pflicht:	RLBau, Haushaltsrecht
	Darstellungsvorgaben:	ja
	Veröffentlichung:	nein

Nutzung der gelieferten Daten

Beschreibung der Steuerung	<p>Daten werden zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt: ja</p> <p>Die Daten zum Bau inkl. der Kosten und Art werden landesweit zur Steuerung der Umsetzung von Bauvorhaben genutzt.</p> <p>Das Land implementiert derzeit das Kennwertbemessungsverfahren der HIS-HE, um ebenso kontinuierlich Flächendaten der Hochschulen erheben und für die Steuerung auswerten zu können.</p> <p>Die von den Hochschulen erhobenen und gepflegten Daten im Bereich Flächen, Betrieb, Kosten werden ebenso zur Steuerung von Seiten der Hochschulen verwendet, sowie im Rahmen von Sanierungs- und Baumaßnahmen herangezogen.</p>
----------------------------	---

Qualität

Qualität der Berichte	Prüfung möglich, ob Anforderungen an inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklung deckungsgleich sind: teilweise	
	Umfang	Entwicklung zukünftiger Jahre
	Fristgerechte Lieferung:	ja
	Konsequenz der Fachaufsicht bei Nichtlieferung:	k. A.
	Feedback an Absender:	Soll-Ist-Abgleich
	Relevanz d. Informationen:	gut
	Grafische Aufbereitung:	gut
	Berichtsumfang:	gut
	Auswertbarkeit hins. Ziel:	gut

Verbesserungspotenzial

Beschreibung des Verbesserungspotenzials	<p>Änderungen im Berichtswesen zu Hochschulliegenschaften sind wünschenswert: ja</p> <p>Steuerung, Entwicklungsbetrachtung</p>
--	---

Zusammenfassung

Die Fachaufsicht liegt im Bereich der Verwaltung und des Betriebs der Hochschulliegenschaften laut Hochschulgesetz beim Wissenschaftsressort. Die dafür erforderlichen Mittel werden von den Hochschulen aus deren Globalhaushalt sowie zweckgebundenen Mittel auch vom Landesbaubetrieb bewirtschaftet. Da das Wissenschaftsressort für die Bereitstellung eines Großteils der Hochschulmittel für diesen Aufgabenbereich im Landeshaushalt zuständig ist, ist von einer Fachaufsicht durch das Wissenschaftsressort über die Verwaltung und den Betrieb der Hochschulliegenschaften auszugehen. Dem Wissenschaftsressort liegen jedoch keine relevanten Informationen für diesen Aufgabenbereich mit Ausnahme der Grundstücksdaten vor.

Im Baubereich liegen dem Wissenschaftsressort dagegen umfängliche Informationen vor, obwohl die Fachaufsicht in diesem Bereich i. d. R. beim Finanzressort liegt.

Für die Bereiche der Hochschulinfrastruktur, für die Informationen vorliegen, besteht eine Pflicht zur Berichtserstattung gegenüber dem Wissenschaftsressort. Dazu gibt es auch Darstellungsvorgaben.

Die vorliegenden Informationen zur Hochschulinfrastruktur werden zur Steuerung im Hochschulbereich genutzt. Landeseitig werden die Informationen zur Umsetzung von Bauvorhaben herangezogen. Die Hochschulen verwenden ihre eigenen Daten im Bereich Verwaltung und Betrieb zur Steuerung ihrer selbst genutzten Liegenschaften, sind jedoch nicht Bestandteil der Steuerung durch das Wissenschaftsressort. Das gleiche gilt für Informationen zum Bau, die die Hochschulen selbst im Rahmen der Sanierungs- und Baumaßnahmen nutzen. Derzeit befindet sich ein von den Hochschulen einheitlich anzuwendendes Kennwertbemessungsverfahren zur Steuerung der Flächen auf Landesebene in der Implementierung.

Die Qualität der vorhandenen Berichte wird vom Wissenschaftsressort als gut eingestuft. Die Prüfung durch das Wissenschaftsressort, ob die geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen mit den Anforderungen an die inhaltliche und bauliche Hochschulentwicklungsplanung übereinstimmen, ist mit den vorhandenen Berichten nur teilweise möglich. Es wurde keine Angabe gemacht, welche Konsequenzen es hat, wenn Informationen nicht oder lückenhaft geliefert werden. Als Feedback sendet das Wissenschaftsressort Soll-Ist-Abgleiche. Ob bei Defiziten oder Überschreitungen Konsequenzen erfolgen, ist HIS-HE nicht bekannt.

Das Wissenschaftsressort sieht selbst Verbesserungsbedarf bezüglich des Berichtswesens im Bereich der Hochschulinfrastruktur. Hier wird auf die Steuerung und die Entwicklungsbetrachtung verwiesen.

Die Informationen zu der Hochschulinfrastruktur sind grundsätzlich nicht öffentlich einsehbar.

Einschätzung

Die Fachaufsicht des Wissenschaftsressorts über die Verwaltung und den Betrieb der Hochschulliegenschaften ist klar definiert.

Ein Berichtswesen bezüglich der Verwaltung und des Betriebs der Hochschulliegenschaften gegenüber dem Wissenschaftsressort existiert derzeit nicht und ist somit nicht ausreichend. Eine auskömmliche Mittelausstattung für diesen Bereich kann somit nicht ermittelt werden.

Das Berichtswesen bezüglich des Bauunterhalts sowie der geplanten und abgeschlossenen Baumaßnahmen ist dagegen als gut zu bewerten.

Die Qualität der Berichte wird als gut vom Wissenschaftsressort eingeschätzt.

Positiv zu bewerten ist, dass es eine Informationspflicht und Darstellungsvorgaben in den Bereichen gibt, in denen Informationen vorliegen. Für die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit von Informationen und einer damit verbundenen Verbesserung der Qualität der Berichte wären je-

doch eine Berichtspflicht sowie Darstellungsvorgaben auch für den Bereich Verwaltung/Betrieb der Hochschulliegenschaften erforderlich. Auch ist zu klären, welche Konsequenzen für die Informationssender entstehen, wenn dem Wissenschaftsressort nötige Informationen als Entscheidungsgrundlage nicht vorliegen.

Eine höhere Transparenz und übersichtliche Darstellung im Umgang mit der Hochschulinfrastruktur gegenüber der Öffentlichkeit ist wünschenswert. Es wäre zu prüfen, ob dies auch für den Haushaltsgesetzgeber (Parlament) gilt oder dieser nur über Anfragen in den Sitzungen die notwendigen Informationen erhält, die je nach Frage ggf. auch noch extra aufbereitet werden müssten.

Unter Berücksichtigung aller Bereiche ist festzustellen, dass durch das Fehlen von Informationen im Bereich Verwaltung/Betrieb von einem Verbesserungspotential auszugehen ist. Es sind **erhebliche Informationsdefizite** zu erkennen, die nur eine **eingeschränkte** hochschuladäquate **Steuerung** durch das Wissenschaftsressort im Bereich Hochschulinfrastruktur ermöglichen.

4 Fazit und Handlungsempfehlung

Während im Bereich Forschung und Lehre ein umfassendes Berichtswesen der Hochschulen gegenüber den Wissenschaftsressorts existiert, ist dieses im Bereich Hochschulinfrastruktur weniger ausgeprägt. Die Erhebung von HIS-HE hat hierzu ergeben, dass im überwiegenden Teil der teilnehmenden Bundesländer die Informationen, die den Wissenschaftsressorts über die Hochschulinfrastruktur vorliegen sowie die Vorgaben dazu, nicht auskömmlich für eine lehr- und wissenschaftsadäquate Steuerung⁵⁶ im Bereich Hochschulinfrastruktur sind. Das betrifft insbesondere die Mittelzuweisung für den Betrieb, aber auch die Ableitung von Bedarfen in Bezug auf Fläche bzw. Gebäude. Wenn es keine strukturierte Kennzahlvorgabe und keinen hochschulübergreifenden regelmäßigen Soll-Ist-Vergleich genau für diesen Bereich gibt, laufen die Bundesländer Gefahr, die bauliche Hochschulentwicklung am Bedarf vorbei zu steuern. Das gilt sowohl für Defizite als auch für Überdimensionierungen.

Abbildung 6: Einschätzung des Berichtswesens der teilnehmenden Bundesländer

	Beurteilung
Baden-Württemberg	Bedeutende Informationsdefizite, Steuerung durch WR eingeschränkt möglich
Bayern	Informationsdefizite, Steuerung durch WR eingeschränkt möglich
Berlin	Informationsdefizite, Steuerung durch WR eingeschränkt möglich
Bremen	Umfängliche Informationen, Steuerung durch WR möglich
Hessen	Umfängliche Informationen, Steuerung durch WR möglich
Nordrhein-Westfalen	Bedeutende Informationsdefizite, Steuerung durch WR eingeschränkt möglich
Rheinland-Pfalz	Informationsdefizite, Steuerung durch WR eingeschränkt möglich
Sachsen	Bedeutende Informationsdefizite, Steuerung durch WR nicht möglich
Schleswig-Holstein	Bedeutende Informationsdefizite, Steuerung durch WR eingeschränkt möglich

Empfehlungen zu genannten Verbesserungswünschen

Um die Entwicklungsbetrachtung für die Wissenschaftsressorts zu verbessern, was als allgemein häufigster Verbesserungswunsch geäußert wurde, ist grundlegend das Vorhandensein der Informationen als Bericht und anschließend die Qualität dessen entscheidend. Eine Berichtspflicht mit Darstellungsvorgaben existiert derzeit in allen Bundesländern noch zu wenig. Knapp 58 % der vorhandenen Berichte sind verpflichtend und nur 46 % davon haben Darstellungsvorgaben. Anzumerken dabei ist, dass bei den Darstellungsvorgaben zu 42 % der Berichte keine Aussage getroffen wurde.

Um die Steuerung nach Wünschen von sechs Wissenschaftsministerien zu verbessern, ist allgemein eine erhöhte Transparenz der Daten empfehlenswert.

In zwei Bundesländern (Berlin und Bremen) wird das Potenzial einer Verbesserung der Berichtsvorlagen und -formulare trotz Darstellungsvorgaben gesehen. Hier lässt sich empfehlen,

⁵⁶ Hochschuladäquate Steuerung im Bereich der Hochschulinfrastruktur bedeutet, dass sowohl die Bausubstanz erhalten werden muss und gleichzeitig die inhaltlichen Anforderungen der Hochschulen als Nutzer berücksichtigt werden müssen. Zu den Anforderungen gehören z. B. die Anpassung von Flächenarten, den Leistungskapazitäten der Medien (z. B. Elektro, Wärme, Prozessmedien), Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen aus dem GEG etc.

die Berichtsvorlagen erneut auf Eignung und Handhabbarkeit mit den Hochschulen gemeinsam zu prüfen.

Auffällig und dabei positiv zu bewerten ist, dass in Bremen und Hessen in allen abgefragten Bereichen laut Wissenschaftsressorts Berichte vorhanden sind und gleichzeitig eindeutig geprüft werden kann, ob die inhaltlichen Anforderungen mit denen der baulichen Hochschulentwicklung deckungsgleich sind. Es lässt sich vermuten, dass Wissenschaftsressorts mit umfänglichen Informationen zur Hochschulinfrastruktur auch einen besseren Überblick über die bauliche Situation (Baumaßnahmen) und anschließend auch die Kontrolle über Geschehnisse haben.

Die fehlende Berichtspflicht und mangelhafte Information zur Hochschulinfrastruktur können auch in der Ausblendung des Bereichs Hochschulinfrastruktur in den Zielvereinbarungen liegen. In aktuellen Zielvereinbarungen sind jedoch Hochschulinfrastrukturdaten und Baumaßnahmen, die sich aus der inhaltlichen Zielrichtung der Hochschulentwicklung ergeben, zunehmend enthalten. Das gilt für die Hochschulen mit Bauherrenfunktion in Niedersachsen, aber auch z. B. für die HTW Saar in Saarbrücken. In diesem Beispiel (Zielvereinbarung 2019 bis 2021) sind geplante Baumaßnahmen und Mittelzuführungen zur Bewirtschaftung in der Zielvereinbarung enthalten, was automatisch zu einem Berichtswesen auch zur Hochschulinfrastruktur führt.⁵⁷ Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich im Rahmen der Zielvereinbarungen zu empfehlen, da sie den Hochschulen auch die nötige Sicherheit bezüglich der zukünftigen Finanzierung gibt. Voraussetzung dafür ist jedoch die zwingende Kopplung der Angaben in den Zielvereinbarungen mit der kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Haushaltsplanung der Länder.

Empfehlungen zu Fachaufsicht und Zuständigkeiten

Ein Grund für das weniger ausgeprägte Berichtswesen im Bereich der Hochschulinfrastruktur kann in der unklaren und zudem aufgeteilten Zuständigkeit auf Landesebene bezüglich der Hochschulinfrastruktur liegen. Unabhängig von der sogenannten Hochschulautonomie existiert in den Bundesländern weiterhin eine Fachaufsicht seitens der Länderverwaltungen bzw. Ministerien über die Hochschulinfrastruktur sowohl für den Bau als auch für deren Betrieb, was sich aus den Eigentumsverhältnissen ergibt. Die Hochschulliegenschaften stehen mit wenigen Ausnahmen im Eigentum der Länder durch Grundbucheintrag. Daher handelt es sich bei dessen Bau und Betrieb um staatliche Aufgaben und nicht um Selbstverwaltungsaufgaben der Hochschulen. Das ist auch in den meisten Hochschulgesetzen entsprechend verankert. In einigen Ländern sind die Formulierungen in den Hochschulgesetzen jedoch nicht eindeutig. Im Zweifel geben hier jedoch die Eigentumsverhältnisse den rechtlichen Rahmen vor. Darüber hinaus existiert in fast allen Ländern (Ausnahme Bremen) eine Aufteilung der Fachaufsicht über die Hochschulliegenschaften auf verschiedene Ministerien bzw. Ressorts. Während die Wissenschaftsressorts i. d. R. die Fachaufsicht über den Betrieb (Bewirtschaftung und Bauunterhalt) wahrnehmen, liegt die Fachaufsicht für Baumaßnahmen i. d. R. bei den Finanz- oder Bauressorts.

Obwohl die Fachaufsicht im Bereich Betrieb größtenteils bei den Wissenschaftsressorts liegt und sie für die Bereitstellung der Hochschulmittel im Landeshaushalt zuständig sind, liegen ihnen in fünf von neun Fällen keine Informationen in diesem Bereich vor. Existiert das Berichtswesen hier nicht, kann keine auskömmliche Mittelausstattung ermittelt werden.

Allen teilnehmenden Wissenschaftsressorts liegen Informationen zum Bau inkl. der Kosten und Art vor, obwohl in sechs Fällen das Finanzressort bzw. Bauressort die Fachaufsicht für Baumaßnahmen hat. Dabei ist nicht unwichtig zu wissen, dass das Wissenschaftsressort insbesonde-

⁵⁷ Für weitere Informationen zur Zielvereinbarung der HTW Saar: <https://www.htwsaar.de/htw-saar/profil/strategie/ziel-und-leistungsvereinbarung-2019-2021-pdf>

re die aus der inhaltlichen und baulichen Hochschulentwicklungsplanung abgeleiteten Baumaßnahmen als Wunsch an das Finanzressort weiterleitet. Hierfür sind auch zwingend Informationen über die Bestandsflächen und deren Nutzung erforderlich, die in vier Fällen nicht vorliegen.

Abbildung 7: Fachaufsicht und Informationsstand

	BW	BY	BE	HB	HE	NRW	RP	SN	SH
Fachaufsicht Verwaltung und Betrieb der Hochschulinfrastruktur	WR*	WR	WR	WR	WR*	WR*	WR (ohne Bauunterhalt)	WR* (nur für kleinen Teil des Betriebs)	WR
WR verfügt über Informationen zu Betrieb/Bewirtschaftung	nein	nein	ja	ja	ja	eingeschränkt	nein	nein	nein
WR verfügt über Informationen zu Bestandsflächen	nein	ja	ja	ja	ja	nein	ja	nein	nein
Fachaufsicht im Bereich Bau	FR	BR	WR/BR	WR	FR	FR	FR	FR	FR
WR verfügt über Informationen zu Bau inkl. Kosten und Art	ja	ja	ja	ja	ja	eingeschränkt	ja	ja	ja

* Fachaufsicht im Hochschulgesetz nicht eindeutig geregelt.

Rote Markierung: Fehlende Informationen trotz Fachaufsicht WR.

Blaue Markierung: Informationen, obwohl WR nicht Fachaufsicht hat.

Neben der generellen Verbesserung des Berichtswesens im Bereich Hochschulinfrastruktur als Grundlage zur Verbesserung der Steuerung auf Landesebene liegt demzufolge auch in einer sinnvolleren Organisation der Zuständigkeiten auf Landesebene ein Verbesserungspotenzial. Hier wäre zu prüfen, ob es sinnvoll ist, die Fachaufsicht sowohl für Betrieb als auch Bau inkl. der erforderlichen Personalressourcen auf die Wissenschaftsressorts, wie im Beispiel Bremen, zu übertragen. Eine alternative Lösung stellt die Eigentumsübertragung der Hochschulliegenschaften auf die Hochschulen dar, die diese Aufgabe dann als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen. Das entbindet aber die Hochschulen und die Landesebene auch weiterhin nicht von einem geeigneten Berichtswesen und die Landesebene nicht von der Aufsicht über die hochschuladäquate Mittelverwendung, da es sich weiterhin um die Verwendung von Steuergeldern handelt. Darüber hinaus sind zwingend geeignete Methoden und Kennzahlen zu entwickeln und zu nutzen, um den Aufwand und den Informationsgehalt von Berichten zur Steuerung der Hochschulliegenschaften in einem verträglichen Aufwand-Nutzen-Verhältnis für alle Informationssender und -empfänger zu halten.

Derzeit sind einige Methoden in der Erarbeitung und Durchführung:

- Flächen-Kennwertverfahren in Schleswig-Holstein, Sachsen und Baden-Württemberg
- Ermittlung Bau- und Instandsetzungsbedarf aller Hochschulen und Zustandsbeschreibung (Zustandsmatrix HIS-HE) in Brandenburg
- Ermittlung CO₂-Austausch aller Hochschulen in Hessen

In einer Vertiefung des Themas Berichtswesen im Bereich Hochschulinfrastruktur sollte es dann um die Untersuchung von geeigneten Methoden und Kennzahlen gehen, die bereits in den Ländern angewendet werden.

Anhang

Abbildung 8: Landesbaubetriebe oder Baubehörden der einzelnen Bundesländer mit Zuständigkeit für Hochschulbau

	Landesbaubetrieb
Baden-Württemberg	Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Bayern	Bayerische Staatsbauverwaltung mit 22 staatlichen Bauämtern
Berlin	Abt. V – Hochbau in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, teilweise Hochschulen
Bremen	Hochschulen
Hessen	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH)
Nordrhein-Westfalen	Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB)
Rheinland-Pfalz	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Rheinland-Pfalz (LBB)
Sachsen	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB)
Schleswig-Holstein	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH)

Herausgeber:

HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V.
Goseriede 13a | 30159 Hannover | www.his-he.de
Tel.: +49(0)511 16 99 29-0 | Fax: +49(0)511 16 99 29-64

Geschäftsführender Vorstand:

Ralf Tegtmeyer

Vorstandsvorsitzende:

Dr. Stefan Niermann

Registergericht:

Amtsgericht Hannover | VR 202296

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE297391080

Verantwortlich:

Ralf Tegtmeyer

Hinweis gemäß § 33 Datenschutzgesetz (BDSG):

Die für den Versand erforderlichen Daten (Name, Anschrift) werden elektronisch gespeichert.

ISBN 978-3-948388-13-3

